

Unterrichtung
durch die Europäische Kommission

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Europäischen Union

COM(2017) 487 final

Der Bundesrat wird über die Vorlage gemäß § 2 EUZBLG auch durch die Bundesregierung unterrichtet.

Hinweis: vgl. Drucksache 500/15 = AE-Nr. 150712,
Drucksache 387/17 = AE-Nr. 170455,
AE-Nr. 170884



Brüssel, den 13.9.2017
COM(2017) 487 final

2017/0224 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zur Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in
der Europäischen Union**

{SWD(2017) 297 final}

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Als eine wichtige Quelle von Wachstum, Beschäftigung und Innovation stellen ausländische Direktinvestitionen seit jeher einen wesentlichen Faktor für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Europäischen Union dar. Sie haben der Union und ihren Bürgerinnen und Bürgern wesentliche Vorteile verschafft, indem sie die Zielsetzungen der Investitionsoffensive der Kommission für Europa unterstützen und einen Beitrag zu anderen Projekten und Programmen der Union leisten. Aus diesem Grund hält die EU ein offenes Investitionsumfeld aufrecht und begrüßt ausländische Investitionen.

In ihrem jüngsten Reflexionspapier „Die Globalisierung meistern“ vom 10. Mai 2017 bestätigte die Kommission, dass *die Offenheit für ausländische Investitionen nach wie vor ein zentraler Grundsatz der EU und ein wichtiger Wachstumsfaktor ist*, gleichzeitig erkannte sie an, dass gewisse *Bedenken in Bezug auf ausländische Investoren, insbesondere staatliche Unternehmen, geäußert werden, die aus strategischen Gründen europäische Unternehmen mit Schlüsseltechnologien übernommen haben*, und dass *Investoren aus der EU in dem Land, aus dem die Investitionen stammen, oft nicht ebenfalls das Recht eingeräumt wird, Investitionen zu tätigen*. Die Kommission bestätigte, dass *diese Problematik eine sorgfältige Analyse und angemessenes Handeln erforderlich macht*.

Die offene Haltung der Union gegenüber ausländischen Direktinvestitionen wird folglich zwar aufrechterhalten, sie muss aber von robusten und wirksamen politischen Maßnahmen begleitet werden, mit denen einerseits der Zugang zu anderen Märkten offen bleibt und gewährleistet wird, dass sich jeder an die Regeln hält, andererseits aber die Vermögenswerte der Union gegenüber Investitionen geschützt werden, die eine Gefahr für die legitimen Interessen der Union oder ihrer Mitgliedstaaten darstellen könnten. Die Mitteilung der Kommission zum vorliegenden Vorschlag bietet einen umfassenden Überblick über die politischen Antworten auf die Herausforderungen der Globalisierung im Bereich ausländischer Direktinvestitionen. Mit dem vorliegenden Vorschlag wird eine politische Antwort zum Schutz legitimer Interessen im Zusammenhang mit ausländischen Direktinvestitionen vorgelegt, die im Hinblick auf die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung der Union oder ihrer Mitgliedstaaten bedenklich sind.

Der Verordnungsentwurf zielt darauf ab, den Mitgliedstaaten, und in bestimmten Fällen der Kommission, einen Rahmen bereitzustellen, mit dessen Hilfe ausländische Direktinvestitionen in der Europäischen Union überprüft werden können, und gleichzeitig den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt wird, ihre jeweilige Situation und ihre nationalen Gegebenheiten zu berücksichtigen.

Mit der vorgeschlagenen Verordnung erhalten die Mitgliedstaaten, die einen Überprüfungsmechanismus¹ für ausländische Direktinvestitionen unterhalten bzw. einen solchen einführen möchten, Rechtssicherheit vor dem Hintergrund der ausschließlichen Zuständigkeit der Union für die gemeinsame Handelspolitik, einschließlich der ausländischen

¹ Ein Mechanismus, mit dessen Hilfe der Staat in die Lage versetzt wird, ausländische Investitionen in Unternehmen/Wirtschaftsbranchen von strategischer Bedeutung zu überwachen, und unter bestimmten Bedingungen sich dagegen zur Wehr zu setzen.

Direktinvestitionen, gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 207 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „AEUV“).

Bei dem vorgeschlagenen Rahmen werden die unterschiedlichen Gegebenheiten innerhalb der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen berücksichtigt. Gegenwärtig werden in beinahe der Hälfte der Mitgliedstaaten Überprüfungsmechanismen eingesetzt, in den verbleibenden Mitgliedstaaten sind keine solchen Mechanismen eingerichtet. Darüber hinaus unterscheiden sich die vorhandenen Überprüfungsmechanismen in Bezug auf ihren Geltungsbereich und die Verfahrensweise: Ex-ante-/Ex-post-Überprüfung; freiwillige/obligatorische Notifizierung; Geltungsumfang allgemein/sektorbezogen; Unternehmen/Vermögenswerte; Anwendung auf Investitionen aus anderen Mitgliedstaaten und Drittstaaten oder nur aus Drittstaaten usw.²

Mit dem vorliegenden Verordnungsvorschlag werden die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet, einen Überprüfungsmechanismus für ausländische Direktinvestitionen einzurichten oder zu unterhalten. Vielmehr zielt er darauf ab, einen Rahmen für diejenigen Mitgliedstaaten zu schaffen, die bereits über einen Überprüfungsmechanismus verfügen oder einen solchen einrichten möchten, sowie zu gewährleisten, dass entsprechende Überprüfungsmechanismen bestimmte grundlegende Anforderungen erfüllen, beispielsweise die Möglichkeit, einen Rechtsbehelf gegen Entscheidungen einzulegen, Nichtdiskriminierung zwischen verschiedenen Drittstaaten sowie Transparenz.

Ferner zielt der Verordnungsvorschlag darauf ab, einen Kooperationsmechanismus zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission einzurichten, mit dessen Hilfe sie sich gegenseitig über ausländische Direktinvestitionen benachrichtigen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung darstellen könnten, und diesbezügliche Informationen austauschen. Dieser Kooperationsmechanismus sollte auch eingehende Erörterungen zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission sowie eine bessere Koordinierung aller von dem/den betroffenen Mitgliedstaat/en erlassenen Überprüfungsbeschlüsse ermöglichen. Darüber hinaus sollte der Kooperationsmechanismus die Sensibilisierung der Mitgliedstaaten und der Kommission im Hinblick auf geplante oder erfolgte ausländische Direktinvestitionen mit potenziellen Auswirkungen auf die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung stärken.

Die vorgeschlagene Verordnung sieht außerdem vor, dass die Kommission eine Überprüfung aus Gründen der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung durchführen kann, wenn eine ausländische Direktinvestition Auswirkungen auf Projekte oder Programme von Unionsinteresse haben könnte. Damit bietet die Verordnung ein ergänzendes Instrument für den Schutz solcher Projekte und Programme neben den vorhandenen sektoralen Rechtsvorschriften der Union.

Zur Verwirklichung der angestrebten Kooperation zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission sowie zur Förderung einer sinnvollen Überprüfung durch den betroffenen Mitgliedstaat, bzw., bei möglichen Auswirkungen auf Projekte oder Programme von Unionsinteresse, durch die Kommission, sieht die vorgeschlagene Verordnung eine Verpflichtung für die Mitgliedstaaten vor, andere Mitgliedstaaten und die Kommission über alle ausländischen Direktinvestitionen zu benachrichtigen, die im Rahmen ihrer nationalen Überprüfungsmechanismen einer Überprüfung unterzogen werden. Mit den vorgeschlagenen Kooperationsmechanismen werden die Mitgliedstaaten in die Lage versetzt, Bedenken in Bezug auf eine in einem anderen Mitgliedstaat getätigte ausländische Direktinvestition

² Diese Feststellungen berühren nicht die Frage der vollständigen Vereinbarkeit aller Überprüfungsmechanismen mit dem EU-Recht.

vorzubringen und Kommentare abzugeben. Die Kommission kann auch eine unverbindliche Stellungnahme bezüglich einer solchen ausländischen Direktinvestition abgeben. Schließlich sieht der Vorschlag vor, dass die Mitgliedstaaten und die Kommission auf Einzelfallbasis bestimmte grundlegende Informationen mit Bezug zu einer spezifischen ausländischen Direktinvestition anfordern können, damit sie eingehender prüfen können, ob die betreffende Investition die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen droht.

Der vorliegende Vorschlag gilt nicht als eine Initiative im Rahmen des Programms zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung (REFIT).

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Der Vorschlag zielt auf die Unterstützung der allgemeinen politischen Ziele der Union gemäß Artikel 3 des Vertrags über die Europäische Union ab, insbesondere in Bezug auf den Schutz und die Förderung der Werte und Interessen der Union in ihren Beziehungen zur übrigen Welt und auf ihren Beitrag zum Schutz ihrer Bürgerinnen und Bürger, zu Frieden, Sicherheit sowie zu freiem und gerechtem Handel.

Dieser Vorschlag steht voll und ganz im Einklang mit der Mitteilung „Handel für alle“ aus dem Jahr 2015³ zur Errichtung eines regelgestützten Systems, unter anderem auch für Investitionen, sowie mit dem am 10. Mai 2017 veröffentlichten Reflexionspapier der Kommission zur Globalisierung als Chance.

Mit der vorgeschlagenen Verordnung wird ein angemessenes Gleichgewicht zwischen der Zielsetzung, auf legitime Bedenken bezüglich bestimmter ausländischer Direktinvestitionen einzugehen, und der Notwendigkeit einer offenen und aufgeschlossenen Regelung für solche Investitionen in der Union erreicht. Gleichzeitig steht der Vorschlag vollständig im Einklang mit dem EU-Recht und mit den internationalen Verpflichtungen. Zusammen mit dem vorliegenden Verordnungsvorschlag wird eine Mitteilung vorgelegt, in der der allgemeinere Hintergrund des Vorschlags dargelegt wird.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Die vorgeschlagene Verordnung ergänzt und steht im Einklang mit der Politik und Initiativen der Union in anderen Bereichen und lässt diese unberührt; hierunter fällt insbesondere Folgendes:

Freier Kapitalverkehr und Niederlassungsfreiheit

Ausländische Direktinvestitionen sind eine Kapitalbewegung im Sinne von Artikel 63 AEUV. Gemäß Artikel 63 AEUV sind alle Beschränkungen des Kapitalverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und Drittländern verboten. Mechanismen zur Überprüfung von Investitionen können eine Beschränkung des freien Kapitalverkehrs darstellen, die jedoch gerechtfertigt sein können, wenn sie notwendig und verhältnismäßig für die Verwirklichung der im Vertrag festgelegten Ziele sind, einschließlich aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und der öffentlichen Ordnung (Artikel 65 AEUV) oder aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses im Sinne der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union.

³ COM(2015) 497 vom 14.10.2015.

Wie in der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union präzisiert, können die Mitgliedstaaten zwar im Wesentlichen frei nach ihren nationalen Bedürfnissen bestimmen, was die öffentliche Ordnung und Sicherheit erfordern⁴, diese öffentlichen Interessen können jedoch nicht einseitig von den Mitgliedstaaten ohne Kontrolle durch die Organe der EU bestimmt werden und müssen eng ausgelegt werden: Sie können nur geltend gemacht werden, wenn eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung vorliegt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt⁵. Einschränkungen der Grundfreiheiten dürfen nicht falsch angewandt werden und damit in Wahrheit rein wirtschaftlichen Zwecken dienen. Ferner sollten Mechanismen zur Überprüfung von Investitionen mit den allgemeinen Grundsätzen des EU-Rechts in Einklang stehen, insbesondere den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und der Rechtssicherheit. Nach diesen Grundsätzen müssen das Verfahren und die Kriterien für die Überprüfung von Investitionen in einer nicht diskriminierenden und ausreichend präzisen Weise festgelegt werden. Potenzielle Investoren müssen in der Lage sein, sich über diese Mechanismen im Voraus zu informieren und eine gerichtliche Überprüfung zu beantragen.

Die vorgeschlagene Verordnung stimmt mit diesen Anforderungen überein. Sie bestätigt, dass die Mitgliedstaaten ausländische Direktinvestitionen aus Gründen der Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung überprüfen dürfen und legt die grundlegenden Verfahrensanforderungen für die Überprüfungsmechanismen der Mitgliedstaaten fest, wie Transparenz, Nichtdiskriminierung zwischen Drittländern und gerichtliche Überprüfung.

Ausländische Direktinvestitionen können zur Niederlassung eines Investors aus einem Drittland in der EU führen, z. B. wenn durch eine derartige Investition eine Kontrollbeteiligung an einem in der EU ansässigen Unternehmen erworben wird. Nach Artikel 49 AEUV sind Beschränkungen der freien Niederlassung von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats verboten. Während Artikel 63 AEUV auch für den Kapitalverkehr aus Drittländern gilt, gilt Artikel 49 AEUV nicht für die Niederlassung Staatsangehöriger von Drittländern in der EU. Somit lässt die vorgeschlagene Verordnung die Bestimmungen des Vertrags über die Niederlassungsfreiheit unberührt.

EU-Fusionskontrollverordnung

Ausländische Direktinvestitionen können in Form von Fusionen, Erwerbungen oder Gemeinschaftsunternehmen erfolgen, die Zusammenschlüsse darstellen, die in den Geltungsbereich der EU-Fusionskontrollverordnung⁶ fallen. In Bezug auf solche Zusammenschlüsse können die Mitgliedstaaten nach Artikel 21 Absatz 4 der EU-Fusionskontrollverordnung geeignete Maßnahmen zum Schutz berechtigter Interessen treffen, sofern diese Interessen mit den allgemeinen Grundsätzen und den übrigen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts vereinbar sind. Hierzu werden in Artikel 21 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Schutz der öffentlichen Sicherheit, die Medienvielfalt und die Aufsichtsregeln ausdrücklich als berechnete Interessen geltend gemacht. Überprüfungsbeschlüsse, die im Rahmen der vorgeschlagenen Verordnung zum Schutz dieser Interessen getroffen werden, brauchen der Kommission gemäß Artikel 21 Absatz 4 Unterabsatz 3 der EU-Fusionskontrollverordnung nicht mitgeteilt werden, sofern sie mit den allgemeinen Grundsätzen und den sonstigen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts vereinbar sind. Wenn ein Mitgliedstaat hingegen beabsichtigt, einen Überprüfungsbeschluss im Rahmen der vorgeschlagenen Verordnung zum

⁴ Rechtssache C-265/95, Kommission/Frankreich („Erdbeeren“), Rn. 33

⁵ Rechtssache C-463/00, Kommission/Spanien, Rn. 34; Rechtssache C-212/09 Kommission/Portugal, Rn. 83 und Rechtssache C-244/11, Kommission/Griechenland, Rn. 67.

⁶ Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1).

Schutz anderer öffentlicher Interessen zu treffen, so muss er dies der Kommission gemäß Artikel 21 Absatz 4 Unterabsatz 3 mitteilen, sofern der Beschluss einen Zusammenschluss betrifft, der in den Geltungsbereich der EU-Fusionskontrollverordnung fällt. Die Kommission wird die Kohärenz bei der Anwendung der vorgeschlagenen Verordnung und des Artikels 21 Absatz 4 sicherstellen.⁷ Überschneiden sich die jeweiligen Geltungsbereiche der beiden Verordnungen, sollten die in Artikel 1 der vorgeschlagenen Verordnung dargelegten Gründe für die Überprüfung und der Begriff der berechtigten Interessen im Sinne von Artikel 21 Absatz 4 Unterabsatz 3 der EU-Fusionskontrollverordnung in kohärenter Weise ausgelegt werden, unbeschadet der Prüfung der Vereinbarkeit der nationalen Maßnahmen zum Schutz dieser Interessen mit den allgemeinen Grundsätzen und den sonstigen Bestimmungen des Unionsrechts.

Energie

Im Laufe der Jahre hat die Union Rechtsvorschriften erlassen, um die Versorgungssicherheit im Energiebereich der Union und ihrer Mitgliedstaaten zu verbessern. Gemäß der Richtlinie über kritische Infrastrukturen⁸ sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, europäische kritische Infrastrukturen zu ermitteln und Sicherheitspläne zu erstellen. Die Strom- und Gasrichtlinien des sogenannten dritten Energiepakets (Richtlinie 2009/72/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt⁹; Richtlinie 2009/73/EG über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt¹⁰) enthalten Bestimmungen, nach denen eine Bewertung der Folgen für die Versorgungssicherheit des betreffenden Mitgliedstaats, aber auch der EU insgesamt notwendig ist, sofern das Erdgasfernleitungs- oder das Stromübertragungssystem eines Mitgliedstaats von einem Betreiber eines Drittlands kontrolliert wird. Darüber hinaus geht die Verordnung über die Sicherheit der Erdgasversorgung¹¹ insbesondere auf Aspekte der Versorgungssicherheit ein und verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Durchführung von Risikobewertungen auf nationaler und regionaler Ebene unter Berücksichtigung aller möglichen Risiken für das Gassystem, einschließlich der Risiken im Zusammenhang mit der Kontrolle der für die Versorgungssicherheit relevanten Infrastruktur durch Einrichtungen aus Drittländern, und zur Erstellung umfassender Präventions- und Notfallpläne mit Maßnahmen zur Eindämmung dieser Risiken. Gleichermäßen enthält der Vorschlag für die Risikovorsorge¹² ähnliche Bestimmungen für den Elektrizitätssektor. Zudem werden die im

⁷ Um eine reibungslose Handhabung des Mechanismus zur Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen auf nationaler Ebene und des Verfahrens nach Artikel 21 Absatz 4 der EU-Fusionskontrollverordnung zu gewährleisten, könnte es von Nutzen sein, dass ein Mitgliedstaat angibt, ob eine Transaktion vermutlich in den Geltungsbereich der EU-Fusionskontrollverordnung fällt, wenn er der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten mitteilt, dass er ein Überprüfungsverfahren nach Artikel 8 Absatz 1 der vorgeschlagenen Verordnung eingeleitet hat.

⁸ Richtlinie 2008/114/EG des Rates vom 8. Dezember 2008 über die Ermittlung und Ausweisung europäischer kritischer Infrastrukturen und die Bewertung der Notwendigkeit, ihren Schutz zu verbessern (ABl. L 345 vom 23.12.2008, S. 75).

⁹ Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 55).

¹⁰ Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 94).

¹¹ Die neue Verordnung zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 befindet sich derzeit im Annahmeverfahren und wird voraussichtlich im Herbst 2017 in Kraft treten wird.

¹² COM(2016) 318, Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Risikovorsorge im Elektrizitätssektor und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/89/EG.

Energiesektor tätigen Einrichtungen in der Richtlinie über die Sicherheit der Netzinfrastruktur¹³ ausdrücklich als Betreiber wesentlicher Dienste einbezogen.

Rohstoffe

Um der wachsenden Besorgnis bezüglich der Sicherung wertvoller Rohstoffe für die Wirtschaft der Union Rechnung zu tragen, leitete die Kommission 2008 die Europäische Rohstoffinitiative ein. Dabei handelt es sich um eine integrierte Strategie, mit der gezielte Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung des Zugangs zu Rohstoffen für die EU festgelegt werden. Eine der vorrangigen Maßnahmen der Initiative war die Erstellung einer Liste kritischer Rohstoffe auf EU-Ebene. In dieser Liste sind die Rohstoffe aufgeführt, die sowohl mit Blick auf die wirtschaftliche Bedeutung als auch das Versorgungsrisiko die Schwellenwerte erreichen oder überschreiten. Der Kommission erstellte 2011 die erste Liste und hat die Verpflichtung erfüllt, sie mindestens alle drei Jahre zu aktualisieren, um die Markt-, Produktions- und Technologieentwicklungen zu berücksichtigen.¹⁴ Eine zweite Liste wurde im Jahr 2014 herausgegeben und eine neue Liste wird gleichzeitig mit dieser Verordnung veröffentlicht.

Die Liste kritischer Rohstoffe sollte dazu beitragen, einen Anreiz für die Erzeugung kritischer Rohstoffe in Europa zu schaffen und die Aufnahme neuer Abbau- und Recyclingtätigkeiten zu erleichtern. Die Kommission hat der Liste kritischer Rohstoffe in den letzten Jahren durch eine breite Palette von Maßnahmen in den Bereichen Handel, internationale Beziehungen, Forschung und Innovation, Wissensbasis und Kreislaufwirtschaft Rechnung getragen. Die EU unterstützt ergänzende politische Initiativen der Mitgliedstaaten, die auch an der Erstellung der Liste kritischer Rohstoffe beteiligt sind.

Cybersicherheit und elektronische Kommunikation

Die vorgeschlagene Verordnung wird die Politik der EU in den Bereichen elektronische Kommunikation, Cybersicherheit, Schutz kritischer Infrastrukturen und industrielle Wettbewerbsfähigkeit der Produkte und Dienstleistungen im Bereich der Cybersicherheit ergänzen. In der gemeinsamen Mitteilung der Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik über eine Cybersicherheitsstrategie der Europäischen Union wurde die Vision eines offenen, sicheren und geschützten Cyberraums entworfen.¹⁵ Darauf folgte die Verordnung Nr. 283/2014¹⁶, die Vorhaben von gemeinsamem Interesse auf dem Gebiet der transeuropäischen Netze im Bereich der Telekommunikationsinfrastruktur aufzeigte. Zudem werden den Mitgliedstaaten durch die Richtlinie 2016/1148 Verpflichtungen hinsichtlich der Abwehrbereitschaft in Bezug auf Cybersicherheit übertragen und den Betreibern wesentlicher Dienste sowie den Anbietern digitaler Dienste Sicherheitsanforderungen und Meldepflichten auferlegt.¹⁷ Im Juli 2016 kündigte die

¹³ Richtlinie (EU) 2016/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 über Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen in der Union (ABl. L 194 vom 19.7.2016, S. 1).

¹⁴ Mitteilung „Grundstoffmärkte und Rohstoffe: Herausforderungen und Lösungsansätze“ (KOM(2011) 25).

¹⁵ JOIN(2013) 1 final vom 7.2.2013.

¹⁶ Verordnung (EU) Nr. 283/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 über Leitlinien für transeuropäische Netze im Bereich der Telekommunikationsinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1336/97/EG (ABl. L 86 vom 21.3.2014, S. 14).

¹⁷ Richtlinie (EU) 2016/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 über Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen in der Union.

Kommission die Schaffung einer öffentlich-privaten Partnerschaft für Cybersicherheit und weitere marktorientierte politische Maßnahmen zur Steigerung der industriellen Fähigkeiten in Europa an.¹⁸ EU-Mittel aus dem Programm „Horizont 2020“ und die Fazilität „Connecting Europe“ werden ebenfalls für die oben genannten Zwecke eingesetzt.¹⁹ Im September 2017 legte die Kommission ferner eine Mitteilung vor, in der ein umfassendes Konzept der EU im Hinblick auf Cybersicherheit, auch auf globaler Ebene, dargelegt wird; sie schlug zudem eine Verordnung zur Schaffung eines EU-Sicherheitszertifizierungsrahmens für Cybersicherheit vor, um eine Fragmentierung des Marktes zu verhindern und es den Nutzern leichter zu machen, in Erfahrung zu bringen, ob IKT-Produkte und -Dienstleistungen, einschließlich vernetzter Geräte, cybersicher sind.

Luftverkehr

Die vorgeschlagene Verordnung berührt die Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft²⁰ nicht, da mit der zuletzt genannten Verordnung kein Mechanismus zur Überprüfung von Investitionen eingerichtet wurde. Nach der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 ist eine der Bedingungen für die Erteilung einer Betriebsgenehmigung an ein Unternehmen zur Beförderung von Fluggästen, Post und/oder Fracht im gewerblichen Luftverkehr, dass Mitgliedstaaten und/oder Staatsangehörige von Mitgliedstaaten zu mehr als 50 % am Eigentum des Unternehmens beteiligt sind und es tatsächlich kontrollieren (Artikel 4).

Aufsichtsrechtliche Beurteilung des Erwerbs von Beteiligungen im Finanzsektor

Durch die EU-Rechtsvorschriften für den Finanzsektor wird den zuständigen Behörden die Befugnis übertragen, eine aufsichtsrechtliche Beurteilung des Erwerbs und der Erhöhung von Beteiligungen an Finanzinstituten (d. h. Kreditinstituten, Wertpapierfirmen sowie Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen) durchzuführen. In ihnen werden die Mitteilungspflichten, Verfahrensregeln und Bewertungskriterien für derartige Beurteilungen dargelegt. Das Ziel dieser Bestimmungen ist es, die solide und umsichtige Verwaltung der Finanzinstitute sicherzustellen. Diese Regeln sind niedergelegt in der Richtlinie 2007/44/EG in Bezug auf Verfahrensregeln und Bewertungskriterien für die aufsichtsrechtliche Beurteilung des Erwerbs und der Erhöhung von Beteiligungen im Finanzsektor, der Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, der Richtlinie 2009/138/EG betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) und der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente.²¹

¹⁸ Mitteilung COM(2016) 410 der Kommission über die Stärkung der Abwehrfähigkeit Europas im Bereich der Cybersicherheit und Förderung einer wettbewerbsfähigen und innovativen Cybersicherheitsbranche.

¹⁹ Verordnung (EU) Nr. 283/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 über Leitlinien für transeuropäische Netze im Bereich der Telekommunikationsinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1336/97/EG.

²⁰ ABl. L 293 vom 31.10.2008, S. 3.

²¹ Richtlinie 2007/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 zur Änderung der Richtlinie 92/49/EWG des Rates sowie der Richtlinien 2002/83/EG, 2004/39/EG, 2005/68/EG und 2006/48/EG in Bezug auf Verfahrensregeln und Bewertungskriterien für die aufsichtsrechtliche Beurteilung des Erwerbs und der Erhöhung von Beteiligungen im Finanzsektor (ABl. L 247 vom 21.9.2007, S. 1-16), Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur

Die vorgeschlagene Verordnung lässt die Vorschriften der EU für die aufsichtsrechtliche Kontrolle des Erwerbs von qualifizierten Beteiligungen im Finanzsektor unberührt, die weiterhin ein eigenständiges Verfahren mit einem bestimmten Ziel bleibt.

Ausfuhrkontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck

Die vorgeschlagene Verordnung lässt die Ausfuhrkontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck unberührt, die durch die Verordnung (EG) Nr. 428/2009²² geregelt wird. Der Handel mit Gütern mit doppeltem Verwendungszweck unterliegt Kontrollen, um die Risiken zu vermeiden, die derartige Güter für die internationale Sicherheit mit sich bringen können. Die Kontrollen ergeben sich aus internationalen Verpflichtungen und stehen im Einklang mit den im Rahmen multilateraler Ausfuhrkontrollregelungen eingegangenen Verpflichtungen. Die EU-Ausfuhrkontrollregelung wird durch die Verordnung (EG) Nr. 428/2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck geregelt, die gemeinsame Kontrollregeln, eine gemeinsame Liste von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck sowie Koordinierung und Zusammenarbeit vorsieht, um die kohärente Anwendung und Durchsetzung in der gesamten Union zu fördern. Die Verordnung ist verbindlich und gilt unmittelbar in der gesamten EU.

Europäische Raumfahrtspolitik

In der Mitteilung der Kommission über die Weltraumstrategie für Europa betonte die Kommission, wie wichtig es ist, die Anfälligkeit der europäischen Lieferketten zu bewältigen. Die Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen unterstützt dieses Ziel.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT

• Rechtsgrundlage

Ausländische Direktinvestitionen gehören gemäß Artikel 207 Absatz 1 AEUV zu den unter die gemeinsame Handelspolitik fallenden Bereichen. Gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e AEUV hat die Union in der gemeinsamen Handelspolitik die ausschließliche Zuständigkeit. Folglich kann nur die Union in diesem Bereich gesetzgeberisch tätig werden und verbindliche Rechtsakte erlassen.

• Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)

Entfällt. Die Europäische Union hat die ausschließliche Zuständigkeit für ausländische Direktinvestitionen, die in der Aufzählung der unter die gemeinsame Handelspolitik fallenden Bereiche gemäß Artikel 207 Absatz 1 AEUV enthalten sind.

Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338-436), Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1-155), Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349-496).

²² Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates vom 5. Mai 2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (ABl. L 134 vom 29.5.2009, S. 1).

- **Verhältnismäßigkeit**

Die Bestimmungen dieses Vorschlags sind auf das zur Erreichung der Ziele der Verordnung notwendige Maß beschränkt und stehen somit im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Durch den Vorschlag wird ein Rahmen geschaffen, der es den Mitgliedstaaten ermöglicht, ausländische Direktinvestitionen aus Gründen der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung zu überprüfen. Die vorgeschlagene Verordnung verpflichtet weder die Mitgliedstaaten dazu, einen Mechanismus zur Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen einzuführen, noch legt sie die materiell- und verfahrensrechtlichen Merkmale für Überprüfungsmechanismen erschöpfend fest. Sie enthält lediglich die grundlegenden Anforderungen, die den Überprüfungsmechanismen der Mitgliedstaaten gemeinsam sein sollten.

Der Vorschlag sieht einen Mechanismus für die Kooperation zwischen den Mitgliedstaaten zum Austausch von Informationen über geplante oder getätigte ausländische Direktinvestitionen im Hoheitsgebiet eines oder mehrerer Mitgliedstaaten vor. Ferner ist die Möglichkeit vorgesehen, dass andere Mitgliedstaaten und die Kommission zu solchen Investitionen Stellung nehmen können, wobei die endgültige Entscheidung über die geeignete Reaktion den Mitgliedstaaten vorbehalten bleibt, in denen die Investition geplant ist oder getätigt wurde.

Darüber hinaus soll der Kommission die Möglichkeit gegeben werden, aus Gründen der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung ausländische Direktinvestitionen zu überprüfen, die sich auf Projekte oder Programme von Unionsinteresse auswirken dürften. Zu Projekten oder Programmen von Unionsinteresse zählen insbesondere solche, bei denen EU-Mittel in erheblicher Höhe bereitgestellt werden, oder solche, die durch Rechtsvorschriften der Union in Bezug auf kritische Infrastrukturen und Technologien oder kritische Ressourcen zustande gekommen sind. Im Interesse der Transparenz und Rechtssicherheit enthält der Anhang dieser Verordnung eine nicht erschöpfende Auflistung der Projekte oder Programme von Unionsinteresse. Der Umfang der Überprüfung bleibt begrenzt auf wahrscheinliche Bedrohungen der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung. Die Kommission kann eine Stellungnahme an die Mitgliedstaaten abgeben, in denen die Investition geplant ist oder getätigt wurde, wobei sie die endgültige Entscheidung über die angemessene Reaktion diesen Mitgliedstaaten überlässt.

Zwar gibt es auf Ebene der EU und der Mitgliedstaaten bereits eine Reihe von Vorschriften in Bezug auf die Offenlegung von bedeutenden Beteiligungen²³, doch betreffen diese im Wesentlichen börsennotierte Gesellschaften und enthalten keine Verpflichtung zur Bereitstellung der Informationen, die für eine umfassende Bewertung von geplanten oder bereits getätigten ausländischen Direktinvestitionen erforderlich sind. Mit dem Verordnungsvorschlag wird daher ein Mechanismus eingeführt, mit dem die Mitgliedstaaten und die Kommission um Informationen für die Zwecke der Durchführung der vorgeschlagenen Verordnung ersuchen können, während zugleich die Belastung der Mitgliedstaaten, der Investoren und der Unternehmen aus der EU dadurch begrenzt wird, dass diese Informationen nicht im Vorfeld bereitgestellt werden müssen.

²³ Siehe insbesondere die Richtlinie 2004/109/EG vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 38); Richtlinie 2004/25/EG betreffend Übernahmeangebote (ABl. L 142 vom 30.4.2004, S. 12).

- **Wahl des Instruments**

Artikel 207 Absatz 2 AEUV sieht vor, dass das Europäische Parlament und der Rat die Maßnahmen, mit denen der Rahmen für die Umsetzung der gemeinsamen Handelspolitik bestimmt wird, durch Verordnungen gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassen.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNGEN, DER KONSULTATIONEN DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNGEN

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Bei diesem Verordnungsvorschlag handelt es sich um eine neue politische Initiative, die mit der der Union durch den Vertrag von Lissabon übertragenen ausschließlichen Zuständigkeit für die gemeinsame Handelspolitik zusammenhängt, unter die die ausländischen Direktinvestitionen fallen. Bisher gibt es auf EU-Ebene keine Rechtsvorschriften für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen.

- **Konsultation der Interessenträger**

Angesichts der inhaltlichen Tragweite des Verordnungsvorschlags der Kommission und insbesondere ihres Ziels, unter anderem für eine EU-weite Koordinierung der Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Europäischen Union aus Gründen der Sicherheit oder öffentlichen Ordnung zu sorgen, führte die Kommission Konsultationen mit denjenigen Mitgliedstaaten durch, die sich aktiv um ein Eingreifen der EU in diesem Bereich bemühen; ferner hielt sie auch mit einigen anderen Mitgliedstaaten Rücksprache, unabhängig davon, ob diese über nationale Überprüfungsmechanismen für Investitionen verfügen oder nicht.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Bei der Ausarbeitung ihres Vorschlags für eine Verordnung griff die Kommission in erster Linie auf den Sachverstand und die Erfahrungen der Mitgliedstaaten zurück, die Mechanismen zur Überprüfung von Investitionen unterhalten und anwenden. In dem Vorschlag werden auch die Erfahrungen von Drittländern mit der Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen berücksichtigt. Dabei stützte sich die Kommission auf Informationen, die ihr von ihren wichtigsten Handelspartnern im Verlauf informeller Konsultationen zur Verfügung gestellt wurden oder die sie durch Handelsverhandlungen gewonnen hat, sowie auf Informationen, die einer breiten Öffentlichkeit zugänglich sind.

Bei der Ausarbeitung ihres Vorschlags stellte die Kommission sicher, dass dieser im Einklang mit den bewährten Verfahren der OECD steht, die sich in deren Leitlinien für die Investitionspolitik von Empfängerländern im Hinblick auf die nationale Sicherheit („Guidelines for Recipient Country Investment Policies Relating to National Security“) niederschlagen.

- **Folgenabschätzung**

Die EU ist eine der offensten Volkswirtschaften für eingehende ausländische Direktinvestitionen; der Zufluss solcher Investitionen in die EU steigt beständig. Sie konzentrieren sich mehr und mehr auf bestimmte Sektoren und auf überdurchschnittlich große Unternehmen und stammen in zunehmendem Maße von staatlichen Unternehmen oder Investoren mit engen Beziehungen zu Regierungen. Auf globaler Ebene nehmen indessen die Beschränkungen für ausländische Direktinvestitionen seit 2016 zu.

In jüngster Zeit waren an einer Reihe von Übernahmen europäischer Unternehmen ausländische Investoren mit engen Verbindungen zu ihren Regierungen beteiligt, wobei der strategische Schwerpunkt auf dem Kauf europäischer Unternehmen lag, die Technologien entwickeln oder Infrastrukturen unterhalten, die wesentlich für die Erfüllung unverzichtbarer Funktionen für Gesellschaft und Wirtschaft sind. Solche Investitionen könnten letztlich der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung der Union oder ihrer Mitgliedstaaten abträglich sein. Die Kombination dieser Entwicklungen führte bei den Bürgerinnen und Bürgern Europas sowie bei Unternehmen und Mitgliedstaaten zu Bedenken. Diese Bedenken verlangen nach einer gründlichen Analyse und geeigneten Maßnahmen, wie in dem am 10. Mai 2017 veröffentlichten Reflexionspapier der Kommission zur Globalisierung als Chance angekündigt.

In Anbetracht der sich rasch ändernden wirtschaftlichen Lage und der wachsenden Besorgnis der Bevölkerung und der Mitgliedstaaten wird der Vorschlag ausnahmsweise ohne Folgenabschätzung vorgelegt. Der Vorschlag zielt auf verhältnismäßige Weise speziell auf die wichtigsten, in diesem Stadium ermittelten Probleme ab. Andere Aspekte werden in der Studie, die in der Mitteilung zu dieser Verordnung angekündigt wird, eingehender gewürdigt. In der Zwischenzeit wird der Kommissionsvorschlag für eine Verordnung durch eine Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen ergänzt, die eine sachliche Beschreibung der ausländischen Übernahmen in der EU auf Basis der verfügbaren Daten sowie eine kurze Analyse der Problemstellung enthält.

In der Mitteilung der Kommission zu dem Verordnungsvorschlag wird eine gründliche Analyse der Investitionsströme in die EU – vor allem in strategische Sektoren oder in Vermögenswerte, die unter Umständen Anlass zu Bedenken hinsichtlich Sicherheit oder öffentlicher Ordnung geben – angekündigt. Die Analyse wird Datensammlungen, Trendanalysen und eine Folgenabschätzung, auch anhand von Fallstudien, enthalten. Ihre Ergebnisse werden in die Entscheidungsfindung einfließen.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Mit der vorgeschlagenen Verordnung wird ein Mechanismus eingeführt, mit dem die Mitgliedstaaten und die Kommission um die Informationen ersuchen können, die sie benötigen, um ausländische Direktinvestitionen zu überprüfen, die im Hinblick auf die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung bedenklich sind. Die Informationspflichten sind so gestaltet, dass die Belastung der Mitgliedstaaten, Investoren und EU-Unternehmen begrenzt wird, indem beispielsweise bestimmte Informationen nicht im Voraus verlangt werden, sondern nur auf Anfrage. Immer wenn in der vorgeschlagenen Verordnung die Möglichkeit für die Mitgliedstaaten vorgesehen ist, Kommentare zu übermitteln, oder die Möglichkeit für die Kommission, eine Stellungnahme abzugeben, werden sehr strenge Fristen gesetzt, um den Aufwand für die Mitgliedstaaten, die Überprüfungsmechanismen anwenden, und letztlich für die überprüften Investoren, möglichst gering zu halten.

- **Grundrechte**

Die vorgeschlagene Verordnung wird sich nicht auf den Schutz der Grundrechte auswirken.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Abgesehen von Verwaltungskosten gibt es keine Auswirkungen auf den Haushalt (siehe Finanzbogen im Anhang dieses Vorschlags).

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Bei der Überwachung der Durchführung wird mit den Mitgliedstaaten zusammengearbeitet, um sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden die Anforderungen der vorgeschlagenen Verordnung wirksam und konsequent einhalten. Zu diesem Zweck sieht der Vorschlag vor, dass die Mitgliedstaaten Kontaktstellen einrichten müssen, und in der beigefügten Mitteilung wird die Einrichtung einer Koordinierungsgruppe aus Vertretern der Mitgliedstaaten erwähnt, die regelmäßig zusammentritt, um u. a. alle Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung der Verordnung zu prüfen.

Die Kommission wird diese Verordnung spätestens drei Jahre nach ihrem Inkrafttreten im Hinblick auf die tatsächlichen Auswirkungen sowie ihre Effizienz und Wirksamkeit sowie das Ausmaß, in dem ihre Ergebnisse den Zielen entsprechen, bewerten. Die Kommission wird die Ergebnisse dieser Bewertung dem Europäischen Parlament und dem Rat mitteilen.

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Entfällt.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Gegenstand, Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen (Artikel 1 und 2)

Mit dieser Verordnung soll ein umfassender Rahmen für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Union geschaffen werden. In Artikel 1 wird bestätigt, dass ausländische Direktinvestitionen von den Mitgliedstaaten und der Kommission aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung überprüft werden können. Die Gründe für die Investitionsüberprüfung werden gemäß den einschlägigen Anforderungen für die Auferlegung restriktiver Maßnahmen aus Gründen der Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung festgelegt, die im WTO-Übereinkommen (einschließlich insbesondere Artikel XIV Buchstabe a und Artikel XIV bis GATS) und in anderen Handels- oder Investitionsabkommen, zu deren Vertragsparteien die Union oder ihre Mitgliedstaaten gehören, genannt sind.

Für die Zwecke dieser Verordnung enthält Artikel 2 eine Reihe anwendbarer Begriffsbestimmungen. Insbesondere wird klargestellt, dass durch ausländische Direktinvestitionen ein breites Spektrum von Investitionen abgedeckt ist, durch die dauerhafte und direkte Verbindungen zwischen Investoren aus Drittländern und Unternehmen, die eine wirtschaftliche Tätigkeit in einem Mitgliedstaat ausüben, entstehen oder aufrechterhalten werden. Portfolioinvestitionen fallen nicht darunter.

Rahmenregelung der Union für die Überprüfung von Investitionen (Artikel 3 und 4)

Mehrere Mitgliedstaaten haben nationale Mechanismen eingeführt, mit denen Kapitalbewegungen u. a. zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit beschränkt werden können. Gleichzeitig fallen ausländische Direktinvestitionen unter die gemeinsame Handelspolitik, für die die Union nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e AEUV die ausschließliche Zuständigkeit innehat. Um Rechtssicherheit zu schaffen, wird in Artikel 3 Absatz 1 bestätigt, dass die Mitgliedstaaten bestehende Maßnahmen aufrechterhalten oder ändern oder aber neue Maßnahmen erlassen können, um aus Gründen der Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung ausländische

Direktinvestitionen zu überprüfen, wobei ihre nationalen Gegebenheiten und die vorgeschlagene Verordnung zu berücksichtigen sind.

Darüber hinaus sollte der Kommission die Möglichkeit gegeben werden, aus Gründen der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung ausländische Direktinvestitionen zu überprüfen, die sich auf Projekte oder Programme von Unionsinteresse auswirken dürften; dies ist in Artikel 3 Absatz 2 vorgesehen. Programme und Projekte von Unionsinteresse nützen der Union als Ganzes und leisten einen wichtigen Beitrag zu Wirtschaftswachstum, Beschäftigung und Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft und Industrie der Union. Projekte und Programme von Unionsinteresse sind entweder solche, für die EU-Mittel in beträchtlicher Höhe bereitgestellt werden, oder solche, die durch Rechtsvorschriften der Union in Bezug auf kritische Infrastrukturen und Technologien oder kritische Ressourcen zustande gekommen sind. Zur Gewährleistung der Transparenz enthält Anhang 1 eine nicht erschöpfende Auflistung der Projekte und Programme von Unionsinteresse.

Um die Mitgliedstaaten und die Kommission bei der Anwendung der Verordnung anzuleiten, enthält Artikel 4 eine nicht erschöpfende Liste von Faktoren, die bei der Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen aus Gründen der Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung berücksichtigt werden können. Durch diese Liste von Faktoren soll unter anderem für Investoren, die ausländische Direktinvestitionen in der Union in Erwägung ziehen oder getätigt haben, Klarheit geschaffen werden. Bei der Ermittlung, ob eine ausländische Direktinvestition die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung beeinträchtigen könnte, sollten die Mitgliedstaaten und die Kommission alle einschlägigen Faktoren berücksichtigen, einschließlich der Auswirkungen auf kritische Infrastrukturen, Technologien – insbesondere Schlüsseltechnologien – und Ressourcen, die für die Sicherheit oder die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung wesentlich sind. In dieser Hinsicht sollten die Mitgliedstaaten und die Kommission auch berücksichtigen können, ob ein Investor direkt oder indirekt in Form beträchtlicher Finanzausstattung von der Regierung eines Drittlands kontrolliert wird.

Maßnahmen gegen Umgehung (Artikel 5)

Zur Gewährleistung der Wirksamkeit ihrer Überprüfungsmechanismen und -beschlüssen sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, Maßnahmen aufrechtzuerhalten, abzuändern oder zu erlassen, um ihrer Umgehung vorzubeugen. Dazu kann gehören, dass im Einklang mit EU-Recht Direktinvestitionen überprüft werden, die von einem nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründeten Unternehmen getätigt wurden, das im Eigentum oder unter der Kontrolle eines ausländischen Investors steht, wenn die Investition über künstliche Vereinbarungen in der EU erfolgt, die die wirtschaftlichen Gegebenheiten nicht widerspiegeln und die Überprüfungsmechanismen umgehen. Sie sollten jedoch die im AEUV verankerten Grundfreiheiten nicht beeinträchtigen.

Verfahrensrahmen für die Überprüfung durch die Mitgliedstaaten (Artikel 6)

Artikel 6 legt die wesentlichen Elemente des Verfahrensrahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen durch die Mitgliedstaaten fest. Ein solcher Rahmen wird es Investoren, der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten ermöglichen, besser zu verstehen, wie die Investitionen voraussichtlich überprüft werden, und dafür zu sorgen, dass diese Investitionen in transparenter Weise kontrolliert werden und dass es zu keiner Diskriminierung zwischen verschiedenen Drittländern kommt. Hierzu gehört insbesondere die Festlegung von Zeiträumen für die Überprüfung, bei denen die Fristen für die Überprüfung auf EU-Ebene berücksichtigt werden müssen. Der Verfahrensrahmen für die

Überprüfungsmechanismen der Mitgliedstaaten sollte ferner die Möglichkeit für Investoren umfassen, gegen Überprüfungsbeschlüsse Rechtsbehelf einzulegen.

Kooperationsmechanismus (Artikel 8)

Die Verordnung sieht einen Mechanismus vor, der es den Mitgliedstaaten ermöglicht, zusammenzuarbeiten und einander zu unterstützen, wenn eine ausländische Direktinvestition ihre Sicherheit oder öffentliche Ordnung beeinträchtigen könnte. Möglicherweise betroffene Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, Kommentare an die Mitgliedstaaten, in denen die Investition geplant ist oder getätigt wurde, abzugeben, unabhängig davon, ob ein betroffener Mitgliedstaat über einen Überprüfungsmechanismus verfügt oder eine Überprüfung der Investition vornimmt. Diese Zusammenarbeit sollte es den Mitgliedstaaten ermöglichen, Informationen auszutauschen und, soweit möglich, ihre Reaktion auf die ausländischen Direktinvestitionen gegebenenfalls zu koordinieren.

Die Mitgliedstaaten, die eine Überprüfung einer ausländischen Direktinvestition durchführen, sollten die anderen Mitgliedstaaten über die laufende Überprüfung informieren. Dies sollte es den Mitgliedstaaten erlauben, frühzeitig Stellungnahmen der anderen Mitgliedstaaten zu erhalten und diese auf sinnvolle Weise in ihrer Überprüfung zu berücksichtigen. Außerdem wird es anderen Mitgliedstaaten ermöglichen, zu prüfen, ob eine damit verbundene ausländische Direktinvestition, die auch in ihrem Hoheitsgebiet geplant ist oder bereits getätigt wurde, möglicherweise einer Überprüfung mittels ihres eigenen Überprüfungsmechanismus unterzogen werden sollte.

Der überprüfende Mitgliedstaat sollte es anderen Mitgliedstaaten ermöglichen, innerhalb einer angemessenen Frist von 25 Arbeitstagen Kommentare zu übermitteln. Die Mitgliedstaaten sollten in ihrem Überprüfungsmechanismus ausreichend Zeit für die gebührende Berücksichtigung der Kommentare der anderen Mitgliedstaaten vorsehen, behalten jedoch die endgültige Entscheidungsbefugnis über die geprüften ausländischen Direktinvestitionen.

Auch die Kommission sollte über ausländische Direktinvestitionen informiert werden, die aus Gründen der Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung im Rahmen des Überprüfungsmechanismus eines Mitgliedstaats einer Prüfung unterzogen werden. Außerdem sollte die Kommission die Möglichkeit haben, innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens Kommentare (in Form einer Stellungnahme) an den Mitgliedstaat zu übermitteln, in dem die Überprüfung im Gange ist oder in dem die Investition geplant ist oder getätigt wurde. Zur Berücksichtigung der Anmerkungen der Mitgliedstaaten sollte die Kommission über eine zusätzliche Frist von 25 Werktagen verfügen, um zu entscheiden, ob sie solch eine Stellungnahme an die Mitgliedstaaten abgibt, in denen die Investitionen erfolgen soll oder erfolgt ist.

Die betroffenen Mitgliedstaaten können hierzu Kommentare abgeben, und die Kommission kann Kommentare an einen Mitgliedstaat richten, in dem eine ausländische Direktinvestition geplant ist oder getätigt wurde, selbst wenn dieser Mitgliedstaat über keinen Überprüfungsmechanismus verfügt oder diese Investition nicht überprüft. Der Mitgliedstaat kann jedoch in einem solchen Fall diese Bemerkungen und die Stellungnahme bei seiner breiter angelegten Politikgestaltung in Erwägung ziehen.

Überprüfung von Projekten oder Programmen von Unionsinteresse durch die Kommission (Artikel 3 und 9)

In Artikel 3 Absatz 2 der vorgeschlagenen Verordnung wird der Kommission die Möglichkeit gegeben, aus Gründen der Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung ausländische Direktinvestitionen zu überprüfen, die sich vermutlich auf Projekte oder Programme von Unionsinteresse auswirken. Ein Anhang der vorgeschlagenen Verordnung enthält eine beispielhafte Liste derartiger Projekte oder Programme von Unionsinteresse, um die notwendige Transparenz für Investoren und Mitgliedstaaten zu gewährleisten.

In diesen besonderen Fällen kann die Kommission den Mitgliedstaaten, in denen die Investition geplant ist oder getätigt wurde, eine Stellungnahme vorlegen, wenn sie der Ansicht ist, dass von der Investition aller Wahrscheinlichkeit nach eine Bedrohung der Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung ausgeht. Die Überprüfung soll stets aus Gründen der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung durchgeführt werden und die Kommission sollte in der Lage sein, eine Reihe von Faktoren zu berücksichtigen, einschließlich der in Artikel 4 aufgeführten. Bei ihrer Überprüfung sollte die Kommission zudem den auf EU-Ebene vorliegenden spezifischen Rechtsvorschriften²⁴ Rechnung tragen.

Die betreffenden Mitgliedstaaten tragen der Stellungnahme der Kommission umfassend Rechnung und geben der Kommission gegenüber eine Erklärung ab, falls sie deren Stellungnahme nicht nachkommen. Diejenigen Mitgliedstaaten, denen eine Stellungnahme vorgelegt wird und die eine Überprüfung der ausländischen Direktinvestitionen im Rahmen ihrer Überprüfungsmechanismen durchführen, binden die Stellungnahme der Kommission in ihre Überprüfung ein. Diejenigen Mitgliedstaaten, denen eine Stellungnahme vorgelegt wird und die keine Überprüfung durchführen, sollten Möglichkeiten zur Berücksichtigung der Stellungnahme prüfen, sei es im Rahmen ihres Überprüfungsmechanismus oder – falls es keinen solchen gibt – im Rahmen ihrer breiter angelegten Politik.

Notifizierungs- und Informationsanforderungen (Artikel 7 und 10)

Nach Artikel 7 sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, der Kommission ihre Überprüfungsmechanismen sowie alle Änderungen derartiger Mechanismen innerhalb einer bestimmten Frist zu notifizieren. Darüber hinaus müssen die Mitgliedstaaten der Kommission jährliche Berichte über die Anwendung ihrer Überprüfungsmechanismen vorlegen, die zumindest Folgendes umfassen: Informationen über die der Überprüfung unterzogenen Investitionen, unter Angabe von Sektor, Herkunft und Wert der der Überprüfung unterzogenen Investitionen, sowie Informationen über Überprüfungsbeschlüsse, mit denen eine Investition entweder verboten oder Bedingungen unterworfen wird. Die Mitgliedstaaten, die über keinen Überprüfungsmechanismus verfügen, sollten auf der Grundlage der ihnen zur Verfügung stehenden Informationen ebenfalls über ausländische Direktinvestitionen auf ihrem Hoheitsgebiet berichten.

²⁴ Siehe zum Beispiel die Richtlinie 2008/114/EG über die Ermittlung europäischer kritischer Infrastrukturen, die Richtlinie 2009/73/EG über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und die Richtlinie 2009/72/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt, die Verordnung Nr. 428/2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die Richtlinie (EU) 2016/1148 über die Sicherheit der Netzinfrastruktur, die neue Verordnung über Maßnahmen zur Sicherung der Erdgasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung Nr. 994/2010.

Zur Erleichterung der Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten und der Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen durch die Kommission sind alle Mitgliedstaaten – ungeachtet, ob sie über einen Überprüfungsmechanismus verfügen oder nicht – nach Artikel 10 verpflichtet, ein Mindestmaß an Informationen über ausländische Direktinvestitionen, die in den Geltungsbereich der Verordnung fallen, sicherzustellen. Dieses Mindestmaß an Informationen über ausländische Direktinvestitionen sollte von einem Mitgliedstaat auf Antrag eines anderen Mitgliedstaats oder der Kommission zur Verfügung gestellt werden. Einschlägige Informationen umfassen Aspekte wie die Eigentümerstruktur des ausländischen Investors sowie die Finanzierung der geplanten oder getätigten Investition einschließlich – sofern verfügbar – Informationen über Subventionen, die von Drittländern gewährt wurden.

Vertraulichkeit (Artikel 11)

Durch Artikel 11 wird sichergestellt, dass die bei der Anwendung der Verordnung gewonnenen Informationen ausschließlich für den Zweck verwendet werden, für den sie angefordert wurden, und dass alle vertraulichen Informationen geschützt werden.

Kontaktstellen (Artikel 12)

Zur Gewährleistung einer reibungslosen und effizienten Durchführung der Verordnung und insbesondere zur Verstärkung der Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission müssen die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 12 innerhalb ihrer Verwaltungen Kontaktstellen für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen einrichten, die zu allen Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung der Verordnung kontaktiert werden können.

Zudem wird die Kommission – wie dies in der diesem Vorschlag beigefügten Mitteilung der Kommission erwähnt wird – eine Koordinierungsgruppe in Bezug auf die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen einrichten, der Vertreter der Mitgliedstaaten und die Kommission angehören. Die Gruppe würde regelmäßig zusammentreten, um sich mit Aspekten im Zusammenhang mit ausländischen Direktinvestitionen in der EU zu befassen, einschließlich derjenigen, die sich aus der Durchführung der Verordnung ergeben. Diese Gruppe könnte als Forum für den Austausch von Informationen zwischen den Mitgliedstaaten unter anderem zu Strömen ausländischer Direktinvestitionen und Tendenzen sowie zu bewährten Verfahren für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen dienen.

2017/0224 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**zur Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Europäischen Union**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Ausländische Direktinvestitionen tragen zum Wachstum in der Union bei, indem sie die Wettbewerbsfähigkeit verbessern, Arbeitsplätze und Skaleneffekte schaffen, Kapital, Technologien, Innovation und Fachwissen einbringen und neue Märkte für die Ausfuhren der Union öffnen. Sie unterstützen die Ziele der Investitionsoffensive für Europa der Kommission und tragen zu anderen Projekten und Programmen der Union bei.
- (2) Die Union und die Mitgliedstaaten verfügen über ein offenes Investitionsumfeld, das im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „AEUV“) verankert und in die von der Union und ihren Mitgliedstaaten eingegangenen internationalen Verpflichtungen zu ausländischen Direktinvestitionen eingebettet ist.
- (3) Gemäß den internationalen Verpflichtungen im Rahmen der Welthandelsorganisation, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sowie der Handels- und Investitionsabkommen, die mit Drittländern geschlossen wurden, können die Union und die Mitgliedstaaten aus Gründen der Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung unter bestimmten Voraussetzungen restriktive Maßnahmen im Zusammenhang mit ausländischen Direktinvestitionen ergreifen.
- (4) Mehrere Mitgliedstaaten haben Maßnahmen eingeführt, mit denen sie Kapitalbewegungen zwischen Mitgliedstaaten sowie zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit beschränken können. Diese Maßnahmen spiegeln die Ziele und Probleme der Mitgliedstaaten bezüglich ausländischer Direktinvestitionen wider und äußern sich in einer Reihe von Maßnahmen mit unterschiedlichem Geltungsbereich und unterschiedlichen Verfahrensweisen. In anderen Mitgliedstaaten gibt es keine solchen Mechanismen.
- (5) Gegenwärtig existiert auf EU-Ebene kein umfassender Rahmen für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen aus Gründen der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung.

- (6) Ausländische Direktinvestitionen fallen unter die gemeinsame Handelspolitik. Gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e AEUV hat die Union in der gemeinsamen Handelspolitik die ausschließliche Zuständigkeit.
- (7) Es ist wichtig, Rechtssicherheit zu gewährleisten und eine EU-weite Koordinierung und Zusammenarbeit sicherzustellen, indem ein Rahmen für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Union aus Gründen der Sicherheit oder öffentlichen Ordnung geschaffen wird. Die alleinige Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Aufrechterhaltung der nationalen Sicherheit bleibt davon unberührt.
- (8) Der Rahmen für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen sollte den Mitgliedstaaten und der Kommission Mittel an die Hand geben, mit denen sie Risiken für die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung umfassend bekämpfen können und sich an veränderte Umstände anpassen können, während gleichzeitig die nötige Flexibilität erhalten bleibt, damit die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung ihrer individuellen Situation und nationalen Gegebenheiten ausländische Direktinvestitionen aus Gründen der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung überprüfen können.
- (9) Es sollte eine große Bandbreite an Investitionen abgedeckt sein, durch die dauerhafte und direkte Verbindungen zwischen Investoren aus Drittländern und Unternehmen, die eine wirtschaftliche Tätigkeit in einem Mitgliedstaat ausüben, entstehen oder aufrechterhalten werden.
- (10) Die Mitgliedstaaten sollten im Einklang mit dem Unionsrecht die notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um eine Umgehung ihrer Überprüfungsmechanismen und ihrer Beschlüsse zum Schutz der Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung zu verhindern. Das sollte Investitionen in der Union umfassen, die über künstliche Vereinbarungen vorstattengehen, die die wirtschaftlichen Gegebenheiten nicht widerspiegeln und die Überprüfungsmechanismen und -beschlüsse umgehen, wobei der Investor letztendlich im Eigentum oder unter der Kontrolle einer natürlichen Person oder eines Unternehmens in einem Drittland steht. Die im AEUV verankerte Niederlassungsfreiheit und der freie Kapitalverkehr bleiben davon unberührt.
- (11) Es ist angezeigt, eine Liste von Faktoren bereitzustellen, die bei der Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen aus Gründen der Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung berücksichtigt werden können, um die Mitgliedstaaten und die Kommission bei der Anwendung der Verordnung anzuleiten. Diese Liste wird auch die Transparenz der Überprüfungsverfahren für Investoren erhöhen, die ausländische Direktinvestitionen in der Union in Erwägung ziehen oder getätigt haben. Diese Liste mit Faktoren, die die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung beeinträchtigen könnten, sollte als nicht erschöpfende Liste geführt werden.
- (12) Bei der Ermittlung, ob eine ausländische Direktinvestition die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung beeinträchtigen könnte, sollten die Mitgliedstaaten und die Kommission alle einschlägigen Faktoren berücksichtigen können, einschließlich der Auswirkungen auf kritische Infrastrukturen, Technologien, insbesondere Schlüsseltechnologien, und für die Sicherheit oder die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung grundlegende Ressourcen, deren Störung, Verlust oder Vernichtung beträchtliche Folgen in einem Mitgliedstaat oder der Union haben würde. In dieser Hinsicht sollten die Mitgliedstaaten und die Kommission ferner in der Lage sein, zu berücksichtigen, ob ein Investor direkt oder indirekt (d. h. in Form

- beträchtlicher Finanzausstattung, einschließlich Subventionen) von der Regierung eines Drittlands kontrolliert wird.
- (13) Es ist angezeigt, die wesentlichen Elemente des Verfahrensrahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen durch die Mitgliedstaaten festzulegen, damit Investoren, die Kommission und andere Mitgliedstaaten verstehen können, wie solche Investitionen wahrscheinlich überprüft werden, und um sicherzustellen, dass diese Investitionen auf transparente Weise überprüft werden und dass es keine Diskriminierung zwischen Drittländern gibt. Diese Elemente sollten mindestens die Einführung von Fristen für die Überprüfung sowie die Möglichkeit für Investoren umfassen, gegen Überprüfungsbeschlüsse Rechtsbehelf einzulegen.
- (14) Es sollte ein Mechanismus eingerichtet werden, über den die Mitgliedstaaten zusammenarbeiten und sich gegenseitig unterstützen können, wenn eine ausländische Direktinvestition in einem Mitgliedstaat die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung in einem anderen Mitgliedstaat beeinträchtigen könnte. Die Mitgliedstaaten sollten Kommentare an andere Mitgliedstaaten übermitteln können, in denen die Investition geplant ist oder getätigt wurde, unabhängig davon, ob der kommentierende Mitgliedstaat oder die Mitgliedstaaten, in denen die Investition geplant ist oder getätigt wurde, einen Überprüfungsmechanismus unterhalten oder die Investition überprüfen. Die Kommentare der Mitgliedstaaten sollten auch an die Kommission weitergeleitet werden. Die Kommission sollte zudem die Möglichkeit haben, gegebenenfalls eine Stellungnahme an den Mitgliedstaat zu richten, in dem die Investition geplant ist oder getätigt wurde, unabhängig davon, ob dieser Mitgliedstaat einen Überprüfungsmechanismus unterhält oder die Investition überprüft und unabhängig davon, ob andere Mitgliedstaaten Kommentare abgegeben haben.
- (15) Darüber hinaus sollte der Kommission die Möglichkeit gegeben werden, aus Gründen der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung ausländische Direktinvestitionen zu überprüfen, die sich auf Projekte oder Programme von Unionsinteresse auswirken dürften. Dadurch würde die Kommission über ein Instrument verfügen, das Projekte und Programme schützt, die der Union als Ganzes nützen und einen wichtigen Beitrag zu Wirtschaftswachstum, Beschäftigung und Wettbewerbsfähigkeit leisten. Das sollte insbesondere Projekte und Programme umfassen, für die EU-Mittel in beträchtlicher Höhe bereitgestellt werden, oder die durch Rechtsvorschriften der Union in Bezug auf kritische Infrastrukturen und Technologien oder kritische Ressourcen eingerichtet wurden. Zur größeren Klarheit sollte eine nicht erschöpfende Liste der Programme von Unionsinteresse, für die die Kommission eine Überprüfung von ausländischen Direktinvestitionen durchführen kann, in einen Anhang aufgenommen werden.
- (16) Wenn die Kommission der Auffassung ist, dass eine ausländische Direktinvestition aus Gründen der Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung Projekte oder Programme von Unionsinteresse beeinträchtigen dürfte, sollte die Kommission die Möglichkeit haben, innerhalb einer angemessenen Frist eine Stellungnahme an die Mitgliedstaaten zu richten, in denen eine solche Investition geplant ist oder getätigt wurde. Die Mitgliedstaaten sollten die Stellungnahme umfassend berücksichtigen und der Kommission im Einklang mit ihrer Verpflichtung zur loyalen Zusammenarbeit nach Artikel 4 Absatz 3 EUV eine Erklärung übermitteln, sollten sie deren Stellungnahme nicht folgen. Außerdem sollte die Kommission über die Möglichkeit verfügen, von diesen Mitgliedstaaten die für ihre Überprüfung solcher Investitionen erforderlichen Informationen zu erbitten.

- (17) Zur Erleichterung der Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten und der Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen durch die Kommission sollten die Mitgliedstaaten der Kommission ihre Überprüfungsmechanismen und alle diesbezüglichen Änderungen notifizieren und regelmäßig über die Anwendung ihrer Überprüfungsmechanismen berichten. Aus dem gleichen Grund sollten auch Mitgliedstaaten, die über keinen Überprüfungsmechanismus verfügen, auf der Grundlage der ihnen zur Verfügung stehenden Informationen über ausländische Direktinvestitionen auf ihrem Hoheitsgebiet berichten.
- (18) Dafür ist es auch wichtig, in allen Mitgliedstaaten ein Mindestmaß an Informationen und Koordinierung im Zusammenhang mit ausländischen Direktinvestitionen sicherzustellen, die in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen. Diese Informationen sollten auf Anfrage der Mitgliedstaaten oder der Kommission von den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt werden, in denen die ausländische Direktinvestition geplant ist oder getätigt wurde. Einschlägige Informationen umfassen Aspekte wie die Eigentümerstruktur des ausländischen Investors sowie die Finanzierung der geplanten oder getätigten Investition einschließlich – sofern verfügbar – Informationen über Subventionen, die von Drittländern gewährt wurden.
- (19) Die Kommunikation und Zusammenarbeit auf Ebene der Mitgliedstaaten und der Union sollte durch die Einrichtung von Kontaktstellen für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in allen Mitgliedstaaten verstärkt werden.
- (20) Die Mitgliedstaaten und die Kommission sollten alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass vertrauliche und sonstige sicherheitskritische Informationen geschützt werden.
- (21) Spätestens drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung sollte die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung vorlegen. Wird im Bericht eine Änderung der Bestimmungen dieser Verordnung vorgeschlagen, kann ihm gegebenenfalls ein Legislativvorschlag beigelegt werden.
- (22) Die Umsetzung dieser Verordnung durch die Union und die Mitgliedstaaten sollte den einschlägigen Anforderungen für die Auferlegung restriktiver Maßnahmen aus Gründen der Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung entsprechen, die im EU-Recht, im Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen), im WTO-Übereinkommen (einschließlich insbesondere Artikel XIV(a) und Artikel XIV bis GATS) und in anderen Handels- oder Investitionsabkommen, zu deren Vertragsparteien die Union oder Mitgliedstaaten gehören, festgelegt sind.
- (23) Stellt eine ausländische Direktinvestition einen Zusammenschluss dar, der in den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates²⁵ fällt, wird diese Verordnung unbeschadet der Anwendung des Artikels 21 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 umgesetzt. Diese Verordnung und Artikel 21 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 sollten einheitlich angewandt werden. Soweit sich der jeweilige Anwendungsbereich der beiden Verordnungen überschneidet, sollten die in Artikel 1 dieser Verordnung festgelegten Gründe für die Überprüfung und der Begriff der berechtigten Interessen im Sinne von Artikel 21 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 einheitlich ausgelegt werden; die Bewertung der Vereinbarkeit der nationalen Maßnahmen, die dem Schutz dieser Interessen dienen,

²⁵ Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1).

mit den allgemeinen Grundsätzen und den sonstigen Bestimmungen des Unionsrechts bleibt davon unberührt.

- (24) Diese Verordnung steht im Einklang mit sonstigen Melde- und Überprüfungsverfahren gemäß sektoralen Unionsvorschriften, die davon unberührt bleiben.

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

Mit dieser Verordnung wird ein Rahmen für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Union durch die Mitgliedstaaten und die Kommission aus Gründen der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung geschaffen.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „ausländische Direktinvestitionen“ durch ausländische Investoren getätigte Investitionen jeder Art zur Schaffung oder Aufrechterhaltung dauerhafter und direkter Beziehungen zwischen dem ausländischen Investor und dem Unternehmer oder Unternehmen, für die das Kapital zur Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit in einem Mitgliedstaat bereitgestellt wird, einschließlich Investitionen, die eine effektive Beteiligung an der Verwaltung oder Kontrolle eines Unternehmens ermöglichen, das eine wirtschaftliche Tätigkeit ausführt;
2. „ausländischer Investor“ eine natürliche Person oder ein Unternehmen aus einem Drittstaat, die/das eine ausländische Direktinvestition plant oder getätigt hat;
3. „Überprüfung“ ein Verfahren, mit dessen Hilfe ausländische Direktinvestitionen geprüft, untersucht, genehmigt, an Bedingungen geknüpft, untersagt oder abgewickelt werden können;
4. „Überprüfungsmechanismus“ ein allgemein geltendes Rechtsinstrument, beispielsweise ein Gesetz oder eine Regelung, und die damit zusammenhängenden verwaltungstechnischen Anforderungen, Durchführungsvorschriften oder -anleitungen, in dessen Rahmen die Bestimmungen, Bedingungen und Verfahren für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen aus Gründen der Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung festgelegt werden;
5. „Überprüfungsbeschluss“ eine in Anwendung eines Überprüfungsmechanismus getroffene Maßnahme;
6. „Drittstaat-Unternehmen“ ein nach dem Recht eines Drittstaates gegründetes oder anderweitig errichtetes Unternehmen.

Artikel 3

Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen

1. Die Mitgliedstaaten können, unter Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Voraussetzungen und Bestimmungen, Mechanismen zur Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen aus Gründen der Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung unterhalten, abändern oder einrichten.

2. Die Kommission kann aus Gründen der Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung ausländische Direktinvestitionen überprüfen, die sich auf Projekte oder Programme von Unionsinteresse auswirken dürften.
3. Zu Projekten oder Programmen von Unionsinteresse zählen insbesondere solche, bei denen EU-Mittel in erheblicher Höhe oder zu einem wesentlichen Anteil bereitgestellt werden, oder solche, die unter die Rechtsvorschriften der Union in Bezug auf kritische Infrastrukturen und Technologien oder Ressourcen fallen. Anhang 1 enthält eine nicht erschöpfende Auflistung der Projekte und Programme von Unionsinteresse.

Artikel 4

Faktoren, die bei der Überprüfung berücksichtigt werden können

Bei der Überprüfung einer ausländischen Direktinvestition aus Gründen der Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung können die Mitgliedstaaten und die Kommission unter anderem potenzielle Auswirkungen auf folgende Aspekte berücksichtigen:

- kritische Infrastrukturen, einschließlich Energie, Verkehr, Kommunikation, Datenspeicherung, Weltraum- oder Finanzinfrastrukturen sowie sensible Einrichtungen;
- kritische Technologien, einschließlich künstlicher Intelligenz, Robotik, Halbleiter, Technologien mit potenziellen Anwendungen mit doppeltem Verwendungszweck, Cybersicherheit, Weltraum- oder Nukleartechnologie;
- Versorgungssicherheit kritischer Ressourcen oder
- Zugang zu sensiblen Informationen oder die Fähigkeit, sensible Informationen zu kontrollieren.

Bei der Ermittlung, ob eine ausländische Direktinvestition sich auf die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung auswirken dürfte, können die Mitgliedstaaten und die Kommission berücksichtigen, ob der ausländische Investor von der Regierung eines Drittlands kontrolliert wird, darunter auch in Form beträchtlicher Finanzausstattung.

Artikel 5

Maßnahmen gegen Umgehung

Die Mitgliedstaaten können Maßnahmen aufrechterhalten, abändern oder erlassen, die zur Verhinderung der Umgehung der Überprüfungsmechanismen und der Überprüfungsbeschlüsse erforderlich sind.

Artikel 6

Verfahrensrahmen für die Überprüfung durch die Mitgliedstaaten

1. Bei den Überprüfungsmechanismen der Mitgliedstaaten sind Transparenz und Nichtdiskriminierung zwischen den Drittländern zu wahren. Insbesondere legen die Mitgliedstaaten die eine Überprüfung auslösenden Umstände, die Gründe für die Überprüfung sowie die anwendbaren ausführlichen Verfahrensregeln fest.
2. Die Mitgliedstaaten legen Fristen für den Erlass von Überprüfungsbeschlüssen fest. Die Fristen sollten ihnen ermöglichen, die Kommentare der Mitgliedstaaten gemäß

Artikel 8 und Stellungnahme der Kommission gemäß Artikel 8 und 9 zu berücksichtigen.

3. Vertrauliche Informationen, darunter auch die von den ausländischen Investoren und Unternehmen zur Verfügung gestellten wirtschaftlich sensiblen Informationen, sind zu schützen.
4. Die betroffenen ausländischen Investoren und Unternehmen verfügen über die Möglichkeit, gegen die Überprüfungsbeschlüsse der nationalen Behörden Rechtsbehelf einzulegen.

Artikel 7

Notifizierung der Überprüfungsmechanismen durch die Mitgliedstaaten und jährliche Berichterstattung

1. Die Mitgliedstaaten notifizieren der Kommission ihre bestehenden Überprüfungsmechanismen spätestens bis zum [...] (*30 Tage nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung*). Die Mitgliedstaaten notifizieren der Kommission alle Änderungen eines bestehenden Überprüfungsmechanismus oder alle neu eingerichteten Überprüfungsmechanismen spätestens innerhalb von 30 Tagen nach dem Inkrafttreten des Überprüfungsmechanismus.
2. Die Mitgliedstaaten, die einen Überprüfungsmechanismus unterhalten, erstatten der Kommission einen jährlichen Bericht über die Anwendung ihrer Überprüfungsmechanismen. Für jeden Berichtszeitraum enthält der Bericht insbesondere Informationen zu folgenden Aspekten:
 - (a) ausländische Direktinvestitionen, die überprüft wurden und solche, die Gegenstand einer laufenden Überprüfung sind;
 - (b) Überprüfungsbeschlüsse, mit denen ausländische Direktinvestitionen verboten werden;
 - (c) Überprüfungsbeschlüsse, mit denen ausländische Direktinvestitionen mit Bedingungen versehen oder an Maßnahmen zur Risikominderung geknüpft werden;
 - (d) Angaben zu den Branchen, dem Ursprung und dem Wert der ausländischen Direktinvestitionen, die überprüft wurden und solcher, die Gegenstand einer laufenden Überprüfung sind.
3. Die Mitgliedstaaten, die keinen Überprüfungsmechanismus unterhalten, legen der Kommission einen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen basierenden jährlichen Bericht über die auf ihrem Hoheitsgebiet getätigten ausländischen Direktinvestitionen vor.

Artikel 8

Kooperationsmechanismus

1. Die Mitgliedstaaten benachrichtigen die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten innerhalb von fünf Arbeitstagen ab dem Beginn der Überprüfung über alle ausländischen Direktinvestitionen, die im Rahmen ihrer Überprüfungsmechanismen überprüft werden. Gegebenenfalls bemühen sich die eine Überprüfung durchführenden Mitgliedstaaten darum, im Rahmen dieser Informationen anzugeben, ob ihrer Auffassung nach die ausländische

Direktinvestition in den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fallen dürfte.

2. Wenn ein Mitgliedstaat der Auffassung ist, dass eine in einem anderen Mitgliedstaat geplante oder getätigte ausländische Direktinvestition Auswirkungen auf seine Sicherheit oder öffentliche Ordnung haben könnte, kann er Kommentare an den Mitgliedstaat richten, in dem eine solche Investition geplant ist oder getätigt wurde. Diese Kommentare sind parallel an die Kommission weiterzuleiten.
3. Wenn die Kommission der Auffassung ist, dass eine ausländische Direktinvestition die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung in einem oder mehreren Mitgliedstaat(en) beeinträchtigen dürfte, kann sie eine Stellungnahme an den Mitgliedstaat richten, in dem eine solche Investition geplant ist oder getätigt wurde. Die Kommission kann eine Stellungnahme vorlegen, unabhängig davon, ob andere Mitgliedstaaten Kommentare abgegeben haben.
4. Wenn die Kommission oder ein Mitgliedstaat der begründeten Auffassung sind, dass eine ausländische Direktinvestition die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung in diesem Mitgliedstaat beeinträchtigen dürfte, können sie den Mitgliedstaat, in dem die ausländische Direktinvestition geplant ist oder getätigt wurde, um alle Informationen ersuchen, die für die Abgabe der Kommentare gemäß Absatz 2 oder der Stellungnahme gemäß Absatz 3 erforderlich sind.
5. Die Kommentare gemäß Absatz 2 bzw. die Stellungnahmen gemäß Absatz 3 sind innerhalb einer vertretbaren Frist, spätestens aber 25 Tage ab dem Eingang der in den Absätzen 1 oder 4 genannten Informationen an den Mitgliedstaat zu richten, in dem die ausländische Direktinvestition geplant ist oder getätigt wurde. In den Fällen, in denen die Stellungnahme der Kommission im Anschluss an die Kommentare anderer Mitgliedstaaten ergeht, stehen der Kommission zusätzliche 25 Arbeitstage für die Vorlage der Stellungnahme zur Verfügung.
6. Die Mitgliedstaaten, in denen die ausländische Direktinvestition geplant ist oder getätigt wurde, berücksichtigen in gebührender Weise die Kommentare der anderen Mitgliedstaaten gemäß Absatz 2 und die Stellungnahme der Kommission gemäß Absatz 3.
7. Die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten gemäß diesem Artikel findet über die in Artikel 12 genannten Kontaktstellen statt.

Artikel 9

Verfahrensrahmen für die Überprüfung durch die Kommission

1. Wenn die Kommission der Auffassung ist, dass eine ausländische Direktinvestition aus Gründen der Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung Projekte oder Programme von Unionsinteresse beeinträchtigen dürfte, kann sie eine Stellungnahme an den Mitgliedstaat richten, in dem eine solche Investition geplant ist oder getätigt wurde.
2. Die Kommission kann den Mitgliedstaat, in dem die ausländische Direktinvestition geplant ist oder getätigt wurde, um alle Informationen ersuchen, die für die Abgabe der Stellungnahme gemäß Absatz 1 erforderlich sind.
3. Die Kommission richtet ihre Stellungnahme an den betreffenden Mitgliedstaat innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens aber 25 Arbeitstage ab dem Eingang der von der Kommission im Einklang mit Absatz 2 angeforderten Informationen. Unterhält ein Mitgliedstaat einen Überprüfungsmechanismus gemäß Artikel 3

Absatz 1 und hat die Kommission im Einklang mit Artikel 8 Absatz 1 die Informationen über die ausländische Direktinvestition, die Gegenstand der Überprüfung ist, erhalten, wird die Stellungnahme spätestens 25 Arbeitstage nach dem Eingang dieser Informationen vorgelegt. Werden für die Abgabe der Stellungnahme zusätzliche Informationen benötigt, so beginnt die 25-Tage-Frist ab dem Tag des Eingangs der zusätzlichen Informationen.

4. Die anderen Mitgliedstaaten werden über die Stellungnahme der Kommission benachrichtigt.
5. Die Mitgliedstaaten, in denen die ausländische Direktinvestition geplant ist oder getätigt wurde, tragen der Stellungnahme der Kommission umfassend Rechnung und geben der Kommission gegenüber eine Erklärung ab, falls sie deren Stellungnahme nicht nachkommen.

Artikel 10

Informationsanforderungen

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die von der Kommission und den Mitgliedstaaten im Einklang mit Artikel 8 Absatz 4 und Artikel 9 Absatz 2 angeforderten Informationen der Kommission und den darum ersuchenden Mitgliedstaaten unverzüglich zur Verfügung gestellt werden.
2. Die Informationen gemäß Absatz 1 dieses Artikels umfassen insbesondere folgende Angaben:
 - (a) die Eigentümerstruktur des ausländischen Investors und des Unternehmens, in dem die ausländische Direktinvestition geplant ist oder getätigt wurde, einschließlich Informationen zu dem/den letztendlich kontrollierenden Anteilseigner(n);
 - (b) den Wert der ausländischen Direktinvestition;
 - (c) die Produkte, Dienstleistungen und Geschäftsvorgänge des ausländischen Investors und des Unternehmens, in dem die ausländische Direktinvestition geplant ist oder getätigt wurde;
 - (d) die Mitgliedstaaten, in denen der ausländische Investor und das Unternehmen, in dem die ausländische Direktinvestition geplant ist oder getätigt wurde, ihre Geschäftsvorgänge durchführen;
 - (e) die Finanzierung der Investition, auf der Grundlage der dem Mitgliedstaat zur Verfügung stehenden Informationen.

Artikel 11

Vertraulichkeit

1. Die bei der Anwendung dieser Verordnung gewonnenen Informationen dürfen nur zu dem Zweck verwendet werden, zu dem sie angefordert worden sind.
2. Die Mitgliedstaaten und die Kommission stellen sicher, dass der Schutz der in Anwendung dieser Verordnung gewonnenen vertraulichen Informationen gewährleistet wird.

Artikel 12

Kontaktstellen

Alle Mitgliedstaaten richten eine Kontaktstelle für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen (im Folgenden „FDI-Kontaktstelle“) zur Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen ein. Die Kommission und die Mitgliedstaaten befassen diese FDI-Kontaktstellen mit allen Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Verordnung.

Artikel 13

Bewertung

1. Spätestens drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung führt die Kommission eine Bewertung durch und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung vor. Die Mitgliedstaaten werden dabei einbezogen und sie liefern der Kommission die zur Erstellung des Berichts notwendigen Informationen.
2. Wird im Bericht eine Änderung der Bestimmungen dieser Verordnung vorgeschlagen, kann ihm gegebenenfalls ein Legislativvorschlag beigelegt werden

Artikel 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

FINANZBOGEN**1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE**

- 1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative
- 1.2. Politikbereich(e)
- 1.3. Art des Vorschlags/der Initiative
- 1.4. Ziel(e)
- 1.5. Begründung des Vorschlags/der Initiative
- 1.6. Laufzeit der Maßnahme und Dauer ihrer finanziellen Auswirkungen
- 1.7. Vorgeschlagene Methode(n) der Mittelverwaltung

2. VERWALTUNGSMASSNAHMEN

- 2.1. Monitoring und Berichterstattung
- 2.2. Verwaltungs- und Kontrollsystem
- 2.3. Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten

3. GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

- 3.1. Betroffene Rubrik(en) des mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n)
- 3.2. Geschätzte Auswirkungen auf die Ausgaben
 - 3.2.1. *Übersicht*
 - 3.2.2. *Geschätzte Auswirkungen auf die operativen Mittel*
 - 3.2.3. *Geschätzte Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel*
 - 3.2.4. *Vereinbarkeit mit dem mehrjährigen Finanzrahmen*
 - 3.2.5. *Finanzierungsbeteiligung Dritter*
- 3.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen

FINANZBOGEN

1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Europäischen Union

1.2. Politikbereich(e)

Gemeinsame Handelspolitik, Artikel 207 AEUV

1.3. Art des Vorschlags/der Initiative

Der Vorschlag/die Initiative betrifft **eine neue Maßnahme**

Der Vorschlag/Die Initiative betrifft **eine neue Maßnahme im Anschluss an ein Pilotprojekt/eine vorbereitende Maßnahme**²⁶

Der Vorschlag/Die Initiative betrifft **die Verlängerung einer bestehenden Maßnahme**

Der Vorschlag/Die Initiative betrifft **eine neu ausgerichtete Maßnahme**

1.4. Ziel(e)

1.4.1. Mit dem Vorschlag/der Initiative verfolgte mehrjährige strategische Ziele der Kommission

Entfällt.

1.4.2. Einzelziel(e) und Einzelziel Nr.[]

Einzelziel(e)

Entfällt.

Einzelziel Nr.

Entfällt.

²⁶ Im Sinne des Artikels 54 Absatz 2 Buchstabe a oder b der Haushaltsordnung.

1.4.3. Erwartete Ergebnisse und Auswirkungen

Bitte geben Sie an, wie sich der Vorschlag/die Initiative auf die Begünstigten/Zielgruppen auswirken dürfte.

Der Vorschlag zielt auf die Unterstützung der allgemeinen politischen Ziele der Union gemäß Artikel 3 des Vertrags über die Europäische Union ab, insbesondere in Bezug auf den Schutz und die Förderung ihrer Werte und Interessen in ihren Beziehungen zur übrigen Welt und auf ihren Beitrag zum Schutz ihrer Bürgerinnen und Bürger, zu Frieden, Sicherheit sowie zu freiem und gerechtem Handel. Dieser Vorschlag steht voll und ganz im Einklang mit der Mitteilung „Handel für alle“ aus dem Jahr 2015 zur Errichtung eines regelgestützten Systems für Handel und Investitionen. Die vorgeschlagene Verordnung knüpft an das Reflexionspapier der Kommission „Die Globalisierung meistern“ vom 10. Mai 2017 an, in dem die Vorteile und Herausforderungen der Globalisierung herausgestellt wurden. In diesem Papier wurde der unerschütterliche Einsatz der Europäischen Union zum Aufbau einer offenen, nachhaltigen, gerechten und auf Regeln basierenden Ordnung durch internationale Zusammenarbeit bekräftigt. Diese Grundsätze sind vollständig auf ausländische Direktinvestitionen (im Folgenden „ADI“) übertragbar, die Bestandteil der gemeinsamen Handelspolitik der EU (siehe Artikel 207 Absatz 1 AEUV) sind. ADI sind eine wichtige Quelle für Wachstum, Beschäftigung und Innovation. Sie haben der EU ebenso wie der übrigen Welt wesentliche Vorteile verschafft. Aus diesem Grund möchte die EU ein offenes Investitionsumfeld aufrechterhalten. Im Reflexionspapier wird jedoch ebenfalls deutlich gemacht, dass die EU nicht zögern würde, zu handeln, wenn ausländische Staaten oder Unternehmen unfaire Praktiken ergreifen oder Grund zu Bedenken hinsichtlich der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung liefern. Darin wurde ferner anerkannt, dass der strategische Erwerb zentraler europäischer Vermögenswerte durch ausländische Investoren zunehmend Bedenken hervorruft. Vor diesem Hintergrund hält es die Kommission für angemessen, den Mitgliedstaaten, und, in bestimmten Fällen, der Kommission, einen Rahmen bereitzustellen, mit dessen Hilfe ausländische Direktinvestitionen in der Union überprüft werden können.

Außerdem erhalten die Mitgliedstaaten, die einen Überprüfungsmechanismus für ADI einsetzen bzw. einen solchen einführen möchten, Rechtssicherheit vor dem Hintergrund der ausschließlichen Zuständigkeit der Union zum Handeln in der gemeinsamen Handelspolitik, einschließlich ADI, gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 207 Absatz 1 AEUV.

1.4.4. Leistungs- und Erfolgsindikatoren

Bitte geben Sie an, anhand welcher Indikatoren sich die Realisierung des Vorschlags/der Initiative verfolgen lässt.

In der vorgeschlagenen Verordnung ist vorgesehen, dass die Kommission spätestens drei Jahre nach ihrem Inkrafttreten dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung vorlegt. Sollte die Kommission der Ansicht sein, dass die Verordnung nicht in ausreichendem Maße zu den angestrebten Politikzielen beiträgt, kann sie dem Bericht einen Vorschlag zur Änderung der Verordnung beifügen.

1.5. Begründung des Vorschlags/der Initiative

1.5.1. Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf

13 Mitgliedstaaten der EU unterhalten gegenwärtig Überprüfungsmechanismen für ausländische Direktinvestitionen, mit denen sie möglichen Auswirkungen internationaler grenzüberschreitender Übernahmen auf die Sicherheit und die öffentliche Ordnung entgegensteuern. Sie behalten sich das Recht vor, ausländische Investitionen zu beschränken, die eine Bedrohung für ihre grundlegenden Interessen darstellen. Die Union verfügt nach den Artikeln 3 Absatz 1 Buchstabe e und 207 AEUV über die ausschließliche Zuständigkeit im Bereich der gemeinsamen Handelspolitik. Ausländische Direktinvestitionen sind Bestandteil der gemeinsamen Handelspolitik. Daher ist es angezeigt, dass die Union einen Rahmen aufstellt, innerhalb dessen die Mitgliedstaaten einen Überprüfungsmechanismus unterhalten oder einrichten können.

Ferner soll mit der vorgeschlagenen Verordnung ein Rahmen für die Mitgliedstaaten und gegebenenfalls auch für die Kommission für die Überprüfung bestimmter ausländischer Direktinvestitionen in der EU mit Blick auf den Schutz von Sicherheit und öffentlicher Ordnung aufgestellt werden.

Mit der vorgeschlagenen Verordnung wird über Kontaktstellen ein Mechanismus für die systematische Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission in Bezug auf ausländische Direktinvestitionen eingerichtet.

1.5.2. Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der Union (kann sich aus verschiedenen Faktoren ergeben, z. B. Vorteile durch Koordination, Rechtssicherheit, größere Wirksamkeit oder gegenseitige Ergänzungen). Im Sinne dieses Punkts ist der „Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der Union“ der Nutzen, der sich aus dem Eingreifen der Union zusätzlich zu dem Nutzen ergibt, der ohnehin von den Mitgliedstaaten allein geschaffen worden wäre.

Gründe für Maßnahmen auf europäischer Ebene (ex-ante)

Eine Reihe von Mitgliedstaaten unterhalten Überprüfungsmechanismen für ausländische Direktinvestitionen, andere betreiben keine solchen Mechanismen. Die Union verfügt nach den Artikeln 3 Absatz 1 Buchstabe e und 207 AEUV über die ausschließliche Zuständigkeit im Bereich der gemeinsamen Handelspolitik. Ausländische Direktinvestitionen sind Bestandteil der gemeinsamen Handelspolitik. Daher ist es angezeigt, dass die Union einen Rahmen aufstellt, innerhalb dessen die Mitgliedstaaten einen Überprüfungsmechanismus unterhalten oder einrichten können.

Die Kommission sollte zudem die Möglichkeit haben, eine beratende Stellungnahme an die betreffenden Mitgliedstaaten zu übermitteln, wenn sie der Auffassung ist, dass sich eine ADI auf die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung in Bezug auf Projekte oder Programme mit Unionsinteresse (z. B. Galileo, Horizont 2020, TEN-V oder TEN-E) auswirken könnte. Die Kommission sollte ebenfalls die Möglichkeit haben, eine beratende Stellungnahme zu übermitteln, wenn sie der Auffassung ist, dass sich eine ADI in einem Mitgliedstaat auf die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung in einem anderen Mitgliedstaat auswirkt.

Erwarteter Mehrwert für die EU (ex-post)

Bislang gibt es zu diesen Themen weder eine strukturierte Koordinierung noch eine strukturierte Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission.

Mit der vorgeschlagenen Verordnung und der beigefügten Mitteilung der Kommission sollen Kontaktstellen eingerichtet werden und es wird die Einrichtung einer Koordinierungsgruppe angekündigt, mit der die Koordinierung und die Zusammenarbeit sowie der Austausch von Informationen und bewährten Verfahren verbessert werden sollen. In der vorgeschlagenen Verordnung ist vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten eindeutig verpflichtet werden, über ein Netz von Kontaktstellen Informationen miteinander und mit der Kommission zu teilen. Dadurch sollen die Risikobewertung in Bezug auf Sicherheit und öffentliche Ordnung besser koordiniert und alle Mitgliedstaaten für diese sensiblen Themen sensibilisiert werden, ohne dass die Mitgliedstaaten zur Einrichtung eines Überprüfungssystems für ausländische Direktinvestitionen verpflichtet werden.

1.5.3. Aus früheren ähnlichen Maßnahmen gewonnene Erkenntnisse

Diese Initiative ist neu, es gibt keine früheren Erfahrungen. Die Kommission wird das einschlägige Fachwissen aufbauen müssen.

1.5.4. Vereinbarkeit mit anderen Finanzierungsinstrumenten sowie mögliche Synergieeffekte

Die vorgeschlagene Verordnung ergänzt und steht im Einklang mit der Politik und Initiativen der Union in anderen Bereichen und lässt diese unberührt; hierunter fällt insbesondere Folgendes:

Freier Kapitalverkehr und Niederlassungsfreiheit

Ausländische Direktinvestitionen sind eine Kapitalbewegung im Sinne von Artikel 63 AEUV. Gemäß Artikel 63 AEUV sind alle Beschränkungen des Kapitalverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und Drittländern verboten. Mechanismen zur Überprüfung von Investitionen können eine Beschränkung des freien Kapitalverkehrs darstellen, die jedoch gerechtfertigt sein können, wenn sie notwendig und verhältnismäßig für die Verwirklichung der im Vertrag festgelegten Ziele sind, einschließlich aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und der öffentlichen Ordnung (Artikel 65 AEUV) oder aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses im Sinne der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union.

Wie in der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union präzisiert, können die Mitgliedstaaten zwar im Wesentlichen frei nach ihren nationalen Bedürfnissen bestimmen, was die öffentliche Ordnung und Sicherheit erfordern, diese öffentlichen Interessen können jedoch nicht einseitig von den Mitgliedstaaten ohne Kontrolle durch die Organe der EU bestimmt werden und müssen eng ausgelegt werden: Sie können nur geltend gemacht werden, wenn eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung vorliegt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt. Einschränkungen der Grundfreiheiten dürfen nicht falsch angewandt werden und damit in Wahrheit rein wirtschaftlichen Zwecken dienen. Ferner sollten Mechanismen zur Überprüfung von Investitionen mit den allgemeinen Grundsätzen des EU-Rechts in Einklang stehen, insbesondere den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und der Rechtssicherheit. Nach diesen Grundsätzen müssen das Verfahren und die Kriterien für die Überprüfung von Investitionen in einer nicht diskriminierenden und ausreichend präzisen Weise festgelegt werden. Potenzielle Investoren müssen in der Lage sein, sich über diese Mechanismen im Voraus zu informieren und eine gerichtliche Überprüfung zu beantragen.

Die vorgeschlagene Verordnung stimmt mit diesen Anforderungen überein. Sie bestätigt, dass die Mitgliedstaaten ausländische Direktinvestitionen aus Gründen der Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung überprüfen dürfen und legt die grundlegenden Verfahrensanforderungen für die Überprüfungsmechanismen der Mitgliedstaaten fest, wie Transparenz, Nichtdiskriminierung zwischen Drittländern und gerichtliche Überprüfung.

Ausländische Direktinvestitionen können zur Niederlassung eines Investors aus einem Drittland in der EU führen, z. B. wenn durch eine derartige Investition eine Kontrollbeteiligung an einem in der EU ansässigen Unternehmen erworben wird. Nach Artikel 49 AEUV sind Beschränkungen der freien Niederlassung von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats verboten.

Während Artikel 63 AEUV auch für den Kapitalverkehr aus Drittländern gilt, gilt Artikel 49 AEUV nicht für die Niederlassung Staatsangehöriger von Drittländern in der EU. Somit lässt die vorgeschlagene Verordnung die Bestimmungen des Vertrags über die Niederlassungsfreiheit unberührt.

EU-Fusionskontrollverordnung

Ausländische Direktinvestitionen können in Form von Fusionen, Erwerbungen oder Gemeinschaftsunternehmen erfolgen, die Zusammenschlüsse darstellen, die in den Geltungsbereich der EU-Fusionskontrollverordnung fallen. In Bezug auf solche Zusammenschlüsse können die Mitgliedstaaten nach Artikel 21 Absatz 4 der EU-Fusionskontrollverordnung geeignete Maßnahmen zum Schutz berechtigter Interessen treffen, sofern diese Interessen mit den allgemeinen Grundsätzen und den übrigen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts vereinbar sind. Hierzu werden in Artikel 21 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Schutz der öffentlichen Sicherheit, die Medienvielfalt und die Aufsichtsregeln ausdrücklich als berechnigte Interessen geltend gemacht. Überprüfungsbeschlüsse, die im Rahmen der vorgeschlagenen Verordnung zum Schutz dieser Interessen getroffen werden, brauchen der Kommission gemäß Artikel 21 Absatz 4 Unterabsatz 3 der EU-Fusionskontrollverordnung nicht mitgeteilt werden, sofern sie mit den allgemeinen Grundsätzen und den sonstigen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts vereinbar sind. Wenn ein Mitgliedstaat hingegen beabsichtigt, einen Überprüfungsbeschluss im Rahmen der vorgeschlagenen Verordnung zum Schutz anderer öffentlicher Interessen zu treffen, so muss er dies der Kommission gemäß Artikel 21 Absatz 4 Unterabsatz 3 der EU-Fusionskontrollverordnung mitteilen, sofern der Beschluss einen Zusammenschluss betrifft, der in den Geltungsbereich der EU-Fusionskontrollverordnung fällt. Die Kommission wird die Kohärenz bei der Anwendung der vorgeschlagenen Verordnung und des Artikels 21 Absatz 4 der EU-Fusionskontrollverordnung sicherstellen. Überschneiden sich die jeweiligen Geltungsbereiche der beiden Verordnungen, sollten die in Artikel 1 der vorgeschlagenen Verordnung dargelegten Gründe für die Überprüfung und der Begriff der berechtigten Interessen im Sinne von Artikel 21 Absatz 4 Unterabsatz 3 der EU-Fusionskontrollverordnung in kohärenter Weise ausgelegt werden, unbeschadet der Prüfung der Vereinbarkeit der nationalen Maßnahmen zum Schutz dieser Interessen mit den allgemeinen Grundsätzen und den sonstigen Bestimmungen des Unionsrechts.

Energie

Im Laufe der Jahre hat die Union Rechtsvorschriften erlassen, um die Versorgungssicherheit im Energiebereich der Union und ihrer Mitgliedstaaten zu verbessern. Gemäß der Richtlinie über kritische Infrastrukturen (Richtlinie 2008/114/EG des Rates) sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, europäische kritische Infrastrukturen zu ermitteln und Sicherheitspläne zu erstellen. Die Strom- und Gasrichtlinien des sogenannten dritten Energiepakets (Richtlinie 2009/72/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt; Richtlinie 2009/73/EG über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt) enthalten Bestimmungen, nach denen eine Bewertung der Folgen für die Versorgungssicherheit des betreffenden Mitgliedstaats, aber auch der EU insgesamt notwendig ist, sofern das Erdgasfernleitungs- oder das Stromübertragungssystem eines Mitgliedstaats von einem Betreiber eines Drittlands kontrolliert wird. Darüber hinaus geht die Verordnung über die Sicherheit der Erdgasversorgung insbesondere auf Aspekte der Versorgungssicherheit ein und verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Durchführung von Risikobewertungen auf nationaler und regionaler Ebene unter Berücksichtigung aller möglichen Risiken für das Gassystem, einschließlich der Risiken im Zusammenhang mit der Kontrolle der für die Versorgungssicherheit relevanten Infrastruktur durch Einrichtungen aus Drittländern, und zur Erstellung umfassender Präventions- und Notfallpläne mit Maßnahmen zur Eindämmung dieser Risiken. Gleichermäßen enthält der Vorschlag für die Risikovorsorge ähnliche Bestimmungen für den Elektrizitätssektor. Zudem werden die im Energiesektor tätigen Einrichtungen in der Richtlinie über die Sicherheit der Netzinfrasturktur (Richtlinie (EU) 2016/1148) ausdrücklich als Betreiber wesentlicher Dienste einbezogen.

Rohstoffe

Um der wachsenden Besorgnis bezüglich der Sicherung wertvoller Rohstoffe für die Wirtschaft der Union Rechnung zu tragen, leitete die Kommission 2008 die Europäische Rohstoffinitiative ein. Dabei handelt es sich um eine integrierte Strategie, mit der gezielte Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung des Zugangs zu Rohstoffen für die EU festgelegt werden. Eine der vorrangigen Maßnahmen der Initiative war die Erstellung einer Liste kritischer Rohstoffe auf EU-Ebene. In dieser Liste sind die Rohstoffe aufgeführt, die sowohl mit Blick auf die wirtschaftliche Bedeutung als auch das Versorgungsrisiko die Schwellenwerte erreichen oder überschreiten. Der Kommission erstellte 2011 die erste Liste und hat die Verpflichtung erfüllt, sie mindestens alle drei Jahre zu aktualisieren, um die Markt-, Produktions- und Technologieentwicklungen zu berücksichtigen. Eine zweite Liste wurde im Jahr 2014 herausgegeben und eine neue Liste wird gleichzeitig mit dieser Verordnung veröffentlicht.

Die Liste kritischer Rohstoffe sollte dazu beitragen, einen Anreiz für die Erzeugung kritischer Rohstoffe in Europa zu schaffen und die Aufnahme neuer Abbau- und Recyclingtätigkeiten zu erleichtern. Die Kommission hat der Liste kritischer Rohstoffe in den letzten Jahren durch eine breite Palette von Maßnahmen in den Bereichen Handel, internationale Beziehungen, Forschung und Innovation, Wissensbasis und Kreislaufwirtschaft Rechnung getragen. Die EU unterstützt ergänzende politische Initiativen der Mitgliedstaaten, die auch an der Erstellung der Liste kritischer Rohstoffe beteiligt sind.

Cybersicherheit und elektronische Kommunikation

Die vorgeschlagene Verordnung wird die Politik der EU in den Bereichen elektronische Kommunikation, Cybersicherheit, Schutz kritischer Infrastrukturen und industrielle Wettbewerbsfähigkeit der Produkte und Dienstleistungen im Bereich der Cybersicherheit ergänzen. In der gemeinsamen Mitteilung der Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik über eine Cybersicherheitsstrategie der Europäischen Union wurde die Vision eines offenen, sicheren und geschützten Cyberraums entworfen. Darauf folgte die Verordnung Nr. 283/2014, die Vorhaben von gemeinsamem Interesse auf dem Gebiet der transeuropäischen Netze im Bereich der Telekommunikationsinfrastruktur aufzeigte. Zudem werden den Mitgliedstaaten durch die Richtlinie 2016/1148 Verpflichtungen hinsichtlich der Abwehrbereitschaft in Bezug auf Cybersicherheit übertragen und den Betreibern wesentlicher Dienste sowie den Anbietern digitaler Dienste Sicherheitsanforderungen und Meldepflichten auferlegt. Im Juli 2016 kündigte die Kommission die Schaffung einer öffentlich-privaten Partnerschaft für Cybersicherheit und weitere marktorientierte politische Maßnahmen zur Steigerung der industriellen Fähigkeiten in Europa an. EU-Mittel aus dem Programm „Horizont 2020“ und die Fazilität „Connecting Europe“ werden ebenfalls für die oben genannten Zwecke eingesetzt. Im September 2017 legte die Kommission ferner eine Mitteilung vor, in der ein umfassendes Konzept der EU im Hinblick auf Cybersicherheit, auch auf globaler Ebene, dargelegt wird; sie schlug zudem eine Verordnung zur Schaffung eines EU-Sicherheitszertifizierungsrahmens für Informations- und Kommunikationstechnologien vor, um eine Fragmentierung des Marktes zu verhindern und es den Nutzern leichter zu machen, in Erfahrung zu bringen, ob IKT-Produkte und -Dienstleistungen, einschließlich vernetzter Geräte, cybersicher sind.

Luftverkehr

Die vorgeschlagene Verordnung berührt die Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft nicht, da mit ihr kein Mechanismus zur Überprüfung von Investitionen eingerichtet wurde. Nach der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 ist eine der Bedingungen für die Erteilung einer Betriebsgenehmigung an ein Unternehmen zur Beförderung von Fluggästen, Post und/oder Fracht im gewerblichen Luftverkehr, dass Mitgliedstaaten und/oder Staatsangehörige von Mitgliedstaaten zu mehr als 50 % am Eigentum des Unternehmens beteiligt sind und es tatsächlich kontrollieren (Artikel 4).

Aufsichtsrechtliche Beurteilung des Erwerbs von Beteiligungen im Finanzsektor

Durch die EU-Rechtsvorschriften für den Finanzsektor wird den zuständigen Behörden die Befugnis übertragen, eine aufsichtsrechtliche Beurteilung des Erwerbs und der Erhöhung von Beteiligungen an Finanzinstituten (d. h. Kreditinstituten, Wertpapierfirmen sowie Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen) durchzuführen. In ihnen werden die Mitteilungspflichten, Verfahrensregeln und Bewertungskriterien für derartige Beurteilungen dargelegt. Das Ziel dieser Bestimmungen ist es, die solide und umsichtige Verwaltung der Finanzinstitute sicherzustellen. Diese Regeln sind niedergelegt in der Richtlinie 2007/44/EG in Bezug auf Verfahrensregeln und Bewertungskriterien für die aufsichtsrechtliche Beurteilung des Erwerbs und der Erhöhung von Beteiligungen im Finanzsektor, der Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, der Richtlinie 2009/138/EG betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs-

und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) und der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente.

Mit der vorgeschlagenen Verordnung werden die Mitgliedstaaten ermächtigt, einen Mechanismus zur Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen aus Gründen der Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung zu unterhalten oder einzurichten. Das lässt die Vorschriften der EU für die aufsichtsrechtliche Kontrolle des Erwerbs von qualifizierten Beteiligungen im Finanzsektor unberührt, die weiterhin ein eigenständiges Verfahren mit einem bestimmten Ziel bleibt.

Ausfuhrkontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck

Die vorgeschlagene Verordnung lässt die Ausfuhrkontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck unberührt, die durch die Verordnung (EG) Nr. 428/2009 geregelt wird. Der Handel mit Gütern mit doppeltem Verwendungszweck unterliegt Kontrollen, um die Risiken zu vermeiden, die derartige Güter für die internationale Sicherheit mit sich bringen können. Die Kontrollen ergeben sich aus internationalen Verpflichtungen und stehen im Einklang mit den im Rahmen multilateraler Ausfuhrkontrollregelungen eingegangenen Verpflichtungen. Die EU-Ausfuhrkontrollregelung wird durch die Verordnung (EG) Nr. 428/2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck geregelt, die gemeinsame Kontrollregeln, eine gemeinsame Liste von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck sowie Koordinierung und Zusammenarbeit vorsieht, um die kohärente Anwendung und Durchsetzung in der gesamten Union zu fördern. Die Verordnung ist verbindlich und gilt unmittelbar in der gesamten EU.

Europäische Raumfahrtspolitik

In der Mitteilung der Kommission über die Weltraumstrategie für Europa betonte die Kommission, wie wichtig es ist, die Anfälligkeit der europäischen Lieferketten zu bewältigen. Die Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen unterstützt dieses Ziel.

Laufzeit der Maßnahme und Dauer ihrer finanziellen Auswirkungen

Vorschlag/Initiative mit **befristeter Laufzeit**

– Laufzeit: [TT/MM]JJJJ bis [TT/MM]JJJJ

– Finanzielle Auswirkungen: JJJJ bis JJJJ

X Vorschlag/Initiative mit **unbefristeter Laufzeit**

– Anlaufphase von JJJJ bis JJJJ,

– anschließend reguläre Umsetzung.

1.6. Vorgeschlagene Methode(n) der Mittelverwaltung²⁷

Direkte Verwaltung durch die Kommission

– durch ihre Dienststellen, einschließlich ihres Personals in den Delegationen der Union;

– durch Exekutivagenturen.

Geteilte Verwaltung mit Mitgliedstaaten

Indirekte Verwaltung durch Übertragung von Haushaltsvollzugsaufgaben an:

– Drittländer oder die von ihnen benannten Einrichtungen;

– internationale Einrichtungen und deren Agenturen (bitte angeben);

– die EIB und den Europäischen Investitionsfonds;

– Einrichtungen im Sinne der Artikel 208 und 209 der Haushaltsordnung;

– öffentlich-rechtliche Körperschaften;

– privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden, sofern sie ausreichende Finanzsicherheiten bieten;

– privatrechtliche Einrichtungen eines Mitgliedstaats, die mit der Einrichtung einer öffentlich-privaten Partnerschaft betraut werden und die ausreichende Finanzsicherheiten bieten;

– Personen, die mit der Durchführung bestimmter Maßnahmen im Bereich der GASP im Rahmen des Titels V EUV betraut und in dem maßgeblichen Basisrechtsakt benannt sind.

– *Falls mehrere Methoden der Mittelverwaltung angegeben werden, ist dies unter „Bemerkungen“ näher zu erläutern.*

Bemerkungen

Entfällt.

²⁷

Erläuterungen zu den Methoden der Mittelverwaltung und Verweise auf die Haushaltsordnung enthält die Website BudgWeb (in französischer und englischer Sprache):

<https://myintracomm.ec.europa.eu/budgweb/EN/man/budgmanag/Pages/budgmanag.aspx>

2. VERWALTUNGSMASSNAHMEN**2.1. Monitoring und Berichterstattung**

Bitte geben Sie an, wie oft und unter welchen Bedingungen diese Tätigkeiten erfolgen.

2.2. Verwaltungs- und Kontrollsystem**2.2.1. Ermittelte Risiken**

Entfällt.

2.2.2. Angaben zum Aufbau des Systems der internen Kontrolle

Entfällt.

2.2.3. Abschätzung der Kosten und des Nutzens der Kontrollen sowie Bewertung des voraussichtlichen Fehlerrisikos

Entfällt.

2.3. Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten

Bitte geben Sie an, welche Präventions- und Schutzmaßnahmen vorhanden oder vorgesehen sind.

3. GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

3.1. Betroffene Rubrik(en) des mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n)

- Bestehende Haushaltslinien

In der Reihenfolge der Rubriken des mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltslinien.

Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens	Haushaltslinie	Art der Ausgaben	Finanzierungsbeiträge			
	Nummer [Bezeichnung.....]		GM/NGM ²⁸	von EFTA-Ländern ²⁹	von Kandidatenländern ³⁰	von Drittländern
	[XX.YY.YY.YY]	GM/NGM	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN

- Neu zu schaffende Haushaltslinien

In der Reihenfolge der Rubriken des mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltslinien.

Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens	Haushaltslinie	Art der Ausgaben	Finanzierungsbeiträge			
	Nummer [Bezeichnung.....]		GM/NGM	von EFTA-Ländern	von Kandidatenländern	von Drittländern
	[XX.YY.YY.YY]		JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN

²⁸ GM = Getrennte Mittel/NGM = Nichtgetrennte Mittel.

²⁹ EFTA: Europäische Freihandelsassoziation.

³⁰ Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidatenländer des Westbalkans.

3.2. Geschätzte Auswirkungen auf die Ausgaben

[Zum Ausfüllen dieses Teils ist die [Tabelle für Verwaltungsausgaben](#) zu verwenden (2. Dokument im Anhang dieses Finanzbogens), die für die dienststellenübergreifende Konsultation in DECIDE hochgeladen wird.]

3.2.1. Übersicht

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens		Nummer	[Bezeichnung.....]					
GD <.....>			Jahr N ³¹	Jahr N+1	Jahr N+2	Jahr N+3	Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6) bitte weitere Spalten einfügen	INSGESAMT
• Operative Mittel								
Nummer der Haushaltslinie	Verpflichtungen	(1)						
	Zahlungen	(2)						
Nummer der Haushaltslinie	Verpflichtungen	(1a)						
	Zahlungen	(2 a)						
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsausgaben ³²								
Nummer der Haushaltslinie		(3)						
Mittel INSGESAMT für die GD <.....>		Verpflichtungen	=1+1a +3					
		Zahlungen	=2+2a +3					

³¹

Das Jahr N ist das Jahr, in dem mit der Umsetzung des Vorschlags/der Initiative begonnen wird. Technische und/oder administrative Unterstützung und Ausgaben zur Unterstützung der Umsetzung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

³²

<ul style="list-style-type: none"> Operative Mittel INSGESAMT 	Verpflichtungen	(4)							
	Zahlungen	(5)							
<ul style="list-style-type: none"> Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsausgaben INSGESAMT 	Verpflichtungen	(6)							
	Zahlungen	=4+6							
Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK <...> des mehrjährigen Finanzrahmens	Verpflichtungen	=4+6							
	Zahlungen	=5+6							

Wenn der Vorschlag/die Initiative mehrere Rubriken betrifft:

<ul style="list-style-type: none"> Operative Mittel INSGESAMT 	Verpflichtungen	(4)							
	Zahlungen	(5)							
<ul style="list-style-type: none"> Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsausgaben INSGESAMT 	Verpflichtungen	(6)							
	Zahlungen	=4+6							
Mittel INSGESAMT unter den RUBRIKEN 1 bis 4 des mehrjährigen Finanzrahmens (Referenzbetrag)	Verpflichtungen	=4+6							
	Zahlungen	=5+6							

Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens	5	Verwaltungsausgaben
--	----------	---------------------

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr N	Jahr N+1	Jahr N+2	Jahr N+3	Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe I.6) bitte weitere Spalten einfügen	INSGESAMT
GD TRADE						
• Personalausgaben	0,828	0,828	0,828	0,828		0,828
• Sonstige Verwaltungsausgaben	0,088	0,088	0,088	0,088		0,088
GD TRADE INSGESAMT	0,916	0,916	0,916	0,916		0,916
	Jahr N	Jahr N+1	Jahr N+2	Jahr N+3	Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe I.6) bitte weitere Spalten einfügen	INSGESAMT
GD COMP						
• Personalausgaben	0,276	0,276	0,276	0,276		0,276
• Sonstige Verwaltungsausgaben						
GD COMP INSGESAMT	0,276	0,276	0,276	0,276		0,276
	Jahr N	Jahr N+1	Jahr N+2	Jahr N+3	Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe I.6) bitte weitere Spalten einfügen	INSGESAMT
GD CNCT						
• Personalausgaben	0,276	0,276	0,276	0,276		0,276
• Sonstige Verwaltungsausgaben						
GD CNCT INSGESAMT	0,276	0,276	0,276	0,276		0,276
	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe I.6) bitte	INSGESAMT

		N	N+1	N+2	N+3	weitere Spalten einfügen	
GD ENER							
• Personalausgaben		0,276	0,276	0,276	0,276		0,276
• Sonstige Verwaltungsausgaben							
GD ENER INSGESAMT	Mittel	0,276	0,276	0,276	0,276		0,276
		Jahr N	Jahr N+1	Jahr N+2	Jahr N+3	Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6) bitte weitere Spalten einfügen	INSGESAMT
GD ENER							
• Personalausgaben		0,276	0,276	0,276	0,276		0,276
• Sonstige Verwaltungsausgaben							
GD FISMA INSGESAMT	Mittel	0,276	0,276	0,276	0,276		0,276
		Jahr N	Jahr N+1	Jahr N+2	Jahr N+3	Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6) bitte weitere Spalten einfügen	INSGESAMT
GD GROW							
• Personalausgaben		0,276	0,276	0,276	0,276		0,276
• Sonstige Verwaltungsausgaben							
GD GROW INSGESAMT	Mittel	0,276	0,276	0,276	0,276		0,276
		Jahr N	Jahr N+1	Jahr N+2	Jahr N+3	Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6) bitte weitere Spalten einfügen	INSGESAMT
GD GD MOVE							
• Personalausgaben		0,276	0,276	0,276	0,276		0,276
• Sonstige Verwaltungsausgaben							

des mehrjährigen Finanzrahmens									
--------------------------------	--	--	--	--	--	--	--	--	--

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr N ³³	Jahr N+1	Jahr N+2	Jahr N+3	Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6) bitte weitere Spalten einfügen	INSGESAMT
Mittel INSGESAMT unter den RUBRIKEN 1 bis 5 des mehrjährigen Finanzrahmens	Verpflichtungen	3,224	3,224	3,224		3,224
	Zahlungen	3,224	3,224	3,224		3,224

³³ Das Jahr N ist das Jahr, in dem mit der Umsetzung des Vorschlags/der Initiative begonnen wird.

3.2.2. *Geschätzte Auswirkungen auf die operativen Mittel*

- x Für den Vorschlag/die Initiative werden keine operativen Mittel benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden operativen Mittel benötigt:

Mittel für Verpflichtungen in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Ziele und Ergebnisse angeben ↓	Art ³⁴	ERGEBNISSE										INSGESAMT					
		Jahr N		Jahr N+1		Jahr N+2		Jahr N+3		Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6) bitte weitere Spalten einfügen							
		Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Gesamtanzahl	Gesamtkosten		
EINZELZIEL Nr. 1 ³⁵ ...																	
- Ergebnis																	
- Ergebnis																	
- Ergebnis																	
Zwischensumme für Einzelziel Nr. 1																	
EINZELZIEL Nr. 2 ...																	
- Ergebnis																	
Zwischensumme für Einzelziel Nr. 2																	
GESAMTKOSTEN																	

³⁴ Ergebnisse sind Produkte, die geliefert, und Dienstleistungen, die erbracht werden (z. B. Zahl der Austauschstudenten, gebaute Straßenkilometer).
³⁵ Wie unter 1.4.2. („Einzelziel(e)...“) beschrieben

3.2.3. *Geschätzte Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel*

3.2.3.1. Übersicht

- Für den Vorschlag/die Initiative werden keine Verwaltungsmittel benötigt
- x Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden Verwaltungsmittel benötigt:

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr N ³⁶	Jahr N+1	Jahr N+2	Jahr N+3	Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6) bitte weitere Spalten einfügen	INSGESAM T
--	-------------------------	-------------	-------------	-------------	---	---------------

RUBRIK 5 des mehrjährigen Finanzrahmens							
Personalausgaben	3,136	3,136	3,136	3,136			3,224
Sonstige Verwaltungsausgaben	0,088	0,088	0,088	0,088			0,088
Zwischensumme RUBRIK 5 des mehrjährigen Finanzrahmens	3,224	3,224	3,224	3,224			3,362

Außerhalb der RUBRIK 5³⁷ des mehrjährigen Finanzrahmens							
Personalausgaben							
Sonstige Verwaltungsausgaben							
Zwischensumme außerhalb der RUBRIK 5 des mehrjährigen Finanzrahmens							

INSGESAMT	3,224	3,224	3,224	3,224			3,362
------------------	--------------	--------------	--------------	--------------	--	--	--------------

Der Mittelbedarf für Personal- und sonstige Verwaltungsausgaben wird durch der Verwaltung der Maßnahme zugeordnete Mittel der GD oder GD-interne Personalumsetzung gedeckt. Hinzu kommen etwaige zusätzliche Mittel, die der für die Verwaltung der Maßnahme zuständigen GD nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung zugeteilt werden.

³⁶ Das Jahr N ist das Jahr, in dem mit der Umsetzung des Vorschlags/der Initiative begonnen wird.

³⁷ Technische und/oder administrative Unterstützung und Ausgaben zur Unterstützung der Umsetzung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

3.2.3.2. Geschätzter Personalbedarf

- Für den Vorschlag/die Initiative wird kein Personal benötigt.
 – Für den Vorschlag/die Initiative wird das folgende Personal benötigt:

Schätzung in Vollzeitäquivalenten

	Jahr N	Jahr N+1	Jahr N+2	Jahr N+ 3	Bei länger andaue renden Auswir kungen (siehe 1.6) bitte weitere Spalten einfüge n		
• Im Stellenplan vorgesehene Planstellen (Beamte und Bedienstete auf Zeit)							
02 01 01 01 (am Sitz und in den Vertretungen der Kommission)	2	2	2	2			
03 01 01 01 (am Sitz und in den Vertretungen der Kommission)	2	2	2	2			
06 01 01 01 (am Sitz und in den Vertretungen der Kommission)	2	2	2	2			
08 01 01 01 (am Sitz und in den Vertretungen der Kommission)	2	2	2	2			
09 01 01 01 (am Sitz und in den Vertretungen der Kommission)	2	2	2	2			
12 01 01 01 (am Sitz und in den Vertretungen der Kommission)	2	2	2	2			
20 01 01 01 (am Sitz und in den Vertretungen der Kommission)	6	6	6	6			
25 01 01 01 (am Sitz und in den Vertretungen der Kommission)	1	1	1	1			
32 01 01 01 (am Sitz und in den Vertretungen der Kommission)	2	2	2	2			
20 01 01 02 (in den Delegationen)	1	1	1	1			
XX 01 05 01 (indirekte Forschung)							
10 01 05 01 (direkte Forschung)							
• Externes Personal (in Vollzeitäquivalenten: VZÄ)³⁸							
XX 01 02 01 (VB, ANS und LAK der Globaldotation)							
XX 01 02 02 (VB, ÖB, ANS, LAK und JSD in den Delegationen)							
XX 01 04 yy ³⁹	- am Sitz						
	- in den Delegationen						
XX 01 05 02 (VB, ANS und LAK der indirekten Forschung)							
10 01 05 02 (VB, ANS und LAK der direkten Forschung)							

³⁸ VB = Vertragsbedienstete, ÖB = Örtliche Bedienstete, ANS = Abgeordnete nationale Sachverständige, LAK = Leiharbeitskräfte, JSD = junge Sachverständige in Delegationen.

³⁹ Teilobergrenze für aus operativen Mitteln finanziertes externes Personal (vormalige BA-Linien).

Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben)						
INSGESAMT	22	22	22	22		

XX steht für den jeweiligen Politikbereich bzw. Haushaltstitel.

Der Personalbedarf wird durch der Verwaltung der Maßnahme zugeordnetes Personal der GD oder GD-interne Personalumsetzung gedeckt. Hinzu kommen etwaige zusätzliche Mittel, die der für die Verwaltung der Maßnahme zuständigen GD nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung zugeteilt werden.

Beschreibung der auszuführenden Aufgaben:

Beamte und Zeitbedienstete	<p>Beamte werden</p> <ul style="list-style-type: none"> - als Ansprechpartner fungieren und eingehende Notifizierungen der Mitgliedstaaten nach Artikel 8 bearbeiten, Treffen der Kontaktstellen vorbereiten und die Kohärenz der beratenden Stellungnahmen der Kommission sicherstellen; - ausländische Direktinvestitionen auf Grundlage der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung mit Bezug zu den Projekten und Programmen von Unionsinteresse überprüfen; dieses Fachwissen muss erarbeitet werden; - Kohärenz mit anderen EU-Maßnahmen, insbesondere dem Besitzstand der Union in Bezug auf den freien Kapitalverkehr, die Fusionskontrollverordnung und den Besitzstand im Energiebereich sicherstellen.
Externes Personal	

3.2.4. *Vereinbarkeit mit dem mehrjährigen Finanzrahmen*

- Der Vorschlag/Die Initiative ist mit dem mehrjährigen Finanzrahmen vereinbar.
- Der Vorschlag/Die Initiative erfordert eine Anpassung der betreffenden Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens.

Bitte erläutern Sie die erforderliche Anpassung unter Angabe der betreffenden Haushaltslinien und der entsprechenden Beträge.

- Der Vorschlag/Die Initiative erfordert eine Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments oder eine Änderung des mehrjährigen Finanzrahmens.

Bitte erläutern Sie den Bedarf unter Angabe der betreffenden Rubriken und Haushaltslinien sowie der entsprechenden Beträge.

3.2.5. *Finanzierungsbeitrag Dritter*

- Der Vorschlag/Die Initiative sieht keine Kofinanzierung durch Dritte vor.
- Der Vorschlag/Die Initiative sieht folgende Kofinanzierung vor:

Mittel in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr N	Jahr N+1	Jahr N+2	Jahr N+3	Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6) bitte weitere Spalten einfügen			Insgesamt
Geldgeber/kofinanzierende Einrichtung								
Kofinanzierung INSGESAMT								

3.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen

- Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich nicht auf die Einnahmen aus.
- Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich auf die Einnahmen aus, und zwar:
 - auf die Eigenmittel
 - auf die sonstigen Einnahmen

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Einnahmenlinie:	Für das laufende Haushaltsjahr zur Verfügung stehende Mittel	Auswirkungen des Vorschlags/der Initiative ⁴⁰							
		Jahr N	Jahr N+1	Jahr N+2	Jahr N+3	Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6) bitte weitere Spalten einfügen			
Artikel									

Bitte geben Sie für die sonstigen zweckgebundenen Einnahmen die betreffende(n) Ausgabenlinie(n) an.

Bitte geben Sie an, wie die Auswirkungen auf die Einnahmen berechnet werden.

⁴⁰ Bei den traditionellen Eigenmitteln (Zölle, Zuckerabgaben) sind die Beträge netto, d. h. abzüglich 25 % für Erhebungskosten, anzugeben.



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 13.9.2017
COM(2017) 487 final

ANNEX 1

ANHANG

des

**VORSCHLAGS FÜR EINE VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES**

**zur Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in
der Europäischen Union**

{SWD(2017) 297 final}

ANHANG**Auflistung der in Artikel 3 Absatz 3 genannten Projekte oder Programme von Unionsinteresse**

- Europäische GNSS-Programme (Galileo und EGNOS):
Verordnung (EU) Nr. 1285/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 betreffend den Aufbau und den Betrieb der europäischen Satellitennavigationssysteme und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 876/2002 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 683/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates
- Copernicus:
Verordnung (EU) Nr. 377/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Einrichtung des Programms Copernicus; ABl. L 122/44 vom 24.4.2014
- Horizont 2020:
Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG, einschließlich dort festgelegter Maßnahmen im Zusammenhang mit Schlüsseltechnologien, wie beispielsweise künstliche Intelligenz, Robotik, Halbleiter und Cybersicherheit
- Transeuropäisches Verkehrsnetz (TEN-T):
Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 661/2010; ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 1-128
- Transeuropäische Energienetze (TEN-E):
Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1364/2006/EG und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 713/2009, (EG) Nr. 714/2009 und (EG) Nr. 715/2009; ABl. L 115 vom 25.4.2013, S. 39
- Transeuropäische Netze im Bereich der Telekommunikation:
Verordnung (EU) Nr. 283/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 über Leitlinien für transeuropäische Netze im Bereich der Telekommunikationsinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1336/97/EG